H. ref.
259
rd
Fiche

Jl. Ref. 259rd

Moeller

Fiche

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Beiträge

zur

Geschichte der Barfüßer-Kirche

zu Erfurt,

als das sechshundertjährige Jubiläum derselben begangen wurde,

am 13. Mai 1832,

herausgegeben

von dem zeitigen Pfarrer der Parochie,

J. F. Möller.

Der Erlös von dieser kleinen Schrift ist für den Baufonds der Kirche bestimmt.

Erfurt,

in Commission der Keyserschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der dieß schreibt, ist, von der Reformation an gerechnet, der neunzehnte Pfarrer an der Barfüßer=Gemeinde; er würde demnach, wenn man den Ueberschlag rückwärts noch fortsetzen wollte bis zur Erbauung der Kirche, der acht und dreißigste sein, und die durchschnittliche Dauer seiner Amtswirksamkeit gäbe einen Zeitraum von sechzehn Jahren. Wenn er mit dieser Erwägung sich in die sechshundertjährige Kirche stellt, so kommt er sich sehr, sehr klein vor, und er kann von diesem Gefühl sich nicht erholen dadurch, daß er etliche Blätter Text und etliche Bogen Urkunden unter seinem Namen drucken läßt; denn es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, wenn wir so fortfahren Bücher zu schreiben, wie bisher, daß man schon nach funfzig Jahren es sich zur Pflicht wird machen müssen, alles mit Feuer zu verbrennen, was nicht zu den »Spießen und Nägeln» (Pred. 12, 11.) gehört; zu diesen „Spießen und Nägeln» wird aber niemand jemals zählen wollen, was diese Blätter in sich fassen.

Indem der Herausgeber also sich geduldig darein ergiebt, daß ihm die Wasser der Zeit zu hoch gehen, und bald über seinem Kopfe zusammenschlagen werden, bittet er seine Leser, sie wollen die eigentliche Absicht bei Abfassung und Sammlung dieser Beiträge (denn etwas Besseres wird nicht versprochen) aus dem Titelblatte ersehen. Es scheint nämlich, daß die Barfüßer-Gemeinde, welche einen so herrlichen Tempel hat, nicht lange mehr dulden dürfe, daß an der heiligsten Stelle Breterladen die Stelle der Fenster vertreten *). Jeder, wer Kräfte hat, muß zur Abhilfe das Seine thun: ich möchte diesen Anstoß darbieten als das Meine, und darauf folgen lassen ein Treiben, wie das Treiben Jehu, des Sohnes Nimsi.

---

*) Sollte Jemand dieß Buch lesen, der nicht zur Barfüßer Gemeinde gehört, so stehe hier die Bitte, man wolle obige Bemerkung nicht mißdeuten! Es kann mir nicht in den Sinn kommen, über Mangel an Eifer für das Gotteshaus bei meiner Gemeinde zu klagen. Die Kirchenreparatur in den Jahren 1829 u. 1830 hat circa 3000 Thlr. gekostet, und hierzu haben die Gemeindeglieder nahe an 2000 Thlr. aufgebracht, die Gaben zur Ausschmückung des Altars u. s. w. nicht gerechnet. — Den Meinen sage ich aber: ich will, daß Eure Liebe je mehr und mehr reich werde! Und das Geben macht reich.

§. 1.

Erbauung des Barfüßer-Klosters und der Barfüßer-Kirche.

Die Gründung des Barfüßer-Klosters in Erfurt erfolgte sehr bald nach der ersten Stiftung des Barfüßer-Mönchsordens, und kurz nach, ja vielleicht kurz vor dem Tode des Ordensstifters, des heiligen Franziskus von Assisi.

Dieser merkwürdige Mann, geboren im Jahr 1182 im Herzogthum Spoleto, hatte durch jugendliche Ungebundenheit die Liebe und den Segen seines Vaters eingebüßt, war unter die Soldaten gegangen und im Jahre 1201 im Kriege gefangen worden. Diese ernste Wendung seines Lebensganges und eine schwere Krankheit, welche ihn zu derselben Zeit befiel, versetzten seinen Geist in eine ungewöhnliche Spannung. Er zog in Einöden umher; ein raues Fell war sein Hemd, eine graue Kutte sein Kleid, eine spitze Kapuze sein Hut, ein Strick sein Gürtel. In freiwilliger Erniedrigung barfuß gehend, erbettelte er sich seine Bedürfnisse, vertheilte das Erübrigte unter die Armen und pflegte die Kranken. Schon um das Jahr 1206 hatte er in diese Lebensweise sich so ganz versenkt, und von der Verdienstlichkeit derselben eine so unerschütterlich feste Meinung bekommen, daß er einen Orden gründete, dessen Mitglieder das dreifache Gelübde des blinden Gehorsams, der strengen Keuschheit und der gänzlichen Eigenthumslosigkeit ablegen, und den Namen „Fratres

minores," d. i. kleinere Brüder, Minoriten, führen sollten. Der damalige Pabst Innocenz III., der scharfsichtig genug war, die wichtigen Dienste voraus zu sehen, welche ein solcher Orden der römischen Kirche leisten könnte, überwand den üblen Eindruck, welchen der Anblick des finstern und fast abgetödteten Franz von Assisi auf ihn gemacht hatte, und ertheilte dem Orden seine Bestätigung. Franziskus erbaute nun zuerst in Italien, zu Porticella und Kortona, kleine Klöster, stiftete bald auch, als die heilige Clara in seine Ideen eingegangen war, einen weiblichen Orden, den der Clarissinnen, und reiste nun anwerbend von einem Land ins andere. Auf der Kirchenversammlung im Lateran (1215) sprach der Pabst seine Bestätigung der Ordensregeln der neuen geistlichen Brüder und Schwestern nochmals aus, und sie verbreiteten sich nun auf eine ganz außerordentliche Weise in allen Theilen von Europa. Die sämmtlichen Klöster des heiligen Franziskus waren unter Wachten (Custodien), denen ein Wächter, oder Küster (Guardian) vorstand, und die Wachten wieder unter Provinzen geordnet, über welche der Provinzial die Aufsicht führte. Ueber den alten geschnitzten Stühlen im Chor der hiesigen Barfüßer Kirche befanden sich im vierzehnten Jahrhundert, zu Folge einer geschriebenen sehr alten Nachricht, die Namen sämmtlicher damaligen Provinzen, Wachten und Klöster des heiligen Franziskus und der heiligen Clara, und aus der in meinen Händen befindlichen Abschrift dieses Katalogs ist zu ersehen, daß bei Abfassung desselben 36 Provinzen, 7 Vicareien, 186 Wachten und 1734 Klosterstationen für Brüder vorhanden waren, und 452 Nonnenklöster.

Bei dem großen Zuwachs, den der Orden gleich bei seiner Entstehung erhielt, sah sich der Stifter selbst schon im Jahr 1222 genöthigt, noch einen dritten Orden, den der Tertiarier, zu errichten, in welchem alle diejenigen Aufnahme fanden, die ihre bürgerlichen und häuslichen Verbindungen beibehalten, und doch den Ruhm und das Verdienst eines durch fromme

Uebungen geheiligten und geregelten Lebens mit den Ordensleuten theilen wollten. Diese Tertiarier, auch Brüder im Sacke oder Brüder von der Buße genannt, durften in ihrem Eigenthum, in der Ehe und in bürgerlichen Aemtern bleiben, und hatten bloß 20 Hauptstücke als ihre Regel zu beobachten.

Auch unter den eigentlichen Franziskanern ergaben sich, in Beziehung auf die größere oder geringere Strenge der Regel, sehr ärgerliche Spaltungen, in deren Folge der Orden im Jahre 1368 in zwei Hauptstämme zerfiel, in die Konventualen (fratres Conventuales), welche von der Strenge, namentlich hinsichtlich des Armuthsgelübdes, etwas nachließen, und in die Observanten (fratres observantiae regularis), welche die Regel auf das Genaueste beobachteten.

Es wird weiter unten vorkommen, daß zwischen den Konventualen und den Observanten über das Eigenthumsrecht an das hiesige Barfüßer-Kloster ein bittrer Streit entstanden ist, und darum mußte dieser Umstände aus der Geschichte des Ordens hier kürzlich gedacht werden.

Bei der ersten Gründung unseres Klosters war die ebenerwähnte Unterscheidung noch unbekannt, und die Erbauer werden unter dem Namen Fratres minoris ordines Sti. Francisci aufgeführt.

Ueber die Erbauung selbst finden sich drei Nachrichten vor, welche ohne Schwierigkeit sich vereinigen lassen. Der Herr von Gudenus *) erzählt, unter Hinweisung auf zwei geschriebene Chroniken der Stadt, im Jahre 1222 wären Brüder des Franziskaner Ordens, welche bis dahin bloß in der Vorstadt ihren Sitz gehabt, in die innere Stadt aufgenommen worden, und die Vitzthume von Apolde hätten denselben ein Grundstück am rechten

*) Historia Erfurtensis ab urbe condita ad reductam. Lib. IV. Duderstadt 1675.

Geraufer zur Erbauung des Klosters geschenkt, und sich dadurch ein Recht erworben, des Klosters Stifter zu heißen.

Der Hofrath von Falkenstein bezieht sich (S. 76 der Historie von Erfurt) auf jene Angabe und auf das Cronicon Sampetrinum ad ann. 1232 und schreibt:

„Anno 1222 kamen die Minoriten, Ordinis St. Francisci, nach Erfurt. Sie wohnten anfänglich auf dem Cyriaxberge, woselbst sie ein kleines Häuschen bauten; sie wurden aber „auf päbstliche Rekommendation anno 1225 in die Stadt genommen, und vor das Krämpferthor an die Gera *) logiret, „woselbst sie bis auf das Jahr 1232 verblieben. In diesem „Jahre übergaben ihnen die Vitzthume von Apolda einen an der „Gera gelegenen Platz, von der schönen Mühle am langen Stege „an, bis an die grüne Schildmühle, woselbst sie sich ein Kloster „und eine Kirche bauten.“

Die dritte Nachricht habe ich auf einem Bogen gefunden, welcher den oben erwähnten Katalog der Franziskaner Klöster, daneben einige Nachrichten über die erste Begründung des Ordens enthält, und höchst wahrscheinlich im 14ten Jahrhundert von einem Ordensbruder geschrieben worden ist.

Im Jahre des Herrn 1225, so schreibt der Mönch, ist den Brüdern zu Erfurt außerhalb der Mauer (d. i. der alten inneren Ringmauer) unweit des sogenannten Krämpferthors ein Platz überwiesen worden, woselbst sie bis ins dritte Jahr verweilten. Dann haben die Vitzthume von Apolde den Brüdern das Grundstück an der Gera zum Geschenke gemacht, allwo sie jetzt ihren bleibenden Sitz haben **).

---

*) In dem Garten des Saamenhändlers und Kunstgärtners, Herrn Platz, sind noch die Spuren zu sehen.

**) Die Worte lauten also: Anno Domini MCCXXV datus est locus fratribus in Erfordia extra muros juxta valvam, quae dicitur cramphitor, et ibi morabantur usque ad tertium annum,

Diese Angaben lassen sich nun recht füglich vereinigen, wenn man annimmt, im Jahre 1222 kamen die Minoriten vom Cyriaxberge nach der Stadt. Im Jahre 1225 erhielten sie die Stätte am Krämpferthore; in das Jahr 1228 fiel die Schenkung des neuen Bauplatzes an der Gera, und im Jahre 1232 verließen sie den Aufenthalt in der Vorstadt und hielten ihren Einzug auf der für das neue Kloster bestimmten Stelle, allwo sie, einer unten noch zu erwähnenden Sage nach, anfänglich und bis zur Vollendung des Baues in einer Scheuer sich aufgehalten haben sollen.

Mit dieser letzten Annahme stimmt auch die Hogelsche Chronik überein. S. 41.

„Zu Erfurt aber erwarben die Bettelmönche, S. Francisci „Brüder, durch ihre Gleißnerei in Armuth bei den reichen Her„ren, den Vitzthumbs von Apolde *) so viel Gunst, und ver„narreten sich diese in jene dermaßen, daß sie dieselbigen zu sich „in die Stadt herein nahmen. Darum zogen die Mönche, „nachdem sie im Brühl erst acht Jahr, dann drei Jahr vor dem „Thore hatten gewohnt, herein in die Stadt, welches geschah „im Jahr 1232".

Hiernach rechtfertiget es sich, daß wir in diesem Jahre das sechshundertjährige Jubiläum der Barfüßer Kirche feiern.

---

et tunc vicedomini de Appoldia dederunt fratribus locum juxta Geram, ubi modo resident.

*) Das Andenken an diese Geschenkgeber wird in der Barfüßer Kirche noch erhalten durch einen jetzt vor der Pastorats-Sakristei an der Mauer aufgestellten Grabstein, welcher die Inschrift hat: «1444 Vigil. Epiphan. ist verschieden die erbare Fraw Margarethe «von Mila geborne, des gestrengen Hans von Vitzthumb zu Apolde «Hausfraw, dessen Vorfaren dieses Klosters Stifter sind. Deme «Gott und allen Seelen genade. Amen".

§. 2.

Weitere Geschichte des Klosters und der Kirche bis zur Reformation.

Schon im Jahr 1240 wurden die Brüder durch einen fürchterlichen Brand, der im Klosterhofe zum Neuen-Werk ausbrach, und bis ans Krämpferthor hin alles zerstörte, aus ihren stillen Zellen aufgescheucht; denn die Flamme, welche die Wigberti- und Bartholomäikirche in Asche legte, brannte auch ihr Kloster aus; ja es scheint selbst die Barfüßerkirche zum Theil mit in die Verwüstung hineingezogen worden zu sein; denn die Pfeiler, welche die Mittelhalle nach Süden begrenzen, verrathen durch Stoff und Form, daß sie in späterer Zeit eingefügt worden sind.

Uebrigens konnten die Franziskaner durch den Brand nicht ärmer werden, als sie vor dem ersten Anbau gewesen waren, oder vielmehr, es fehlte ihnen jetzt so wenig, als damals, an Hilfsmitteln, etwas Großes und Prächtiges auszuführen; ja der Eifer der Frommen, welcher ihnen damals so reichlich gespendet hatte, scheint an den Flammen sich nur frische Nahrung geholt zu haben. Nach wenigen Jahren stand nicht bloß das Kloster wieder da, sondern man dachte nun noch an die Vergrößerung der Kirche durch den Anbau des eben so großartig als zierlich gewölbten hohen Chors und des Hochaltars, welche nach einer mir vorliegenden alten Nachricht im Jahre 1316 vollendet wurden *).

Dieser Ueberfluß an Hilfsmitteln, der den Mönchen gestattete, mit Paulus, nur in einem andern Sinne, zu sagen: „Wir sind, die nichts inne haben, und doch alles haben", mag auch zu andern baulichen Unternehmungen sie noch getrieben haben, welche dem herrlichen Tempel nicht zur Zierde gereichen sollten. Sie fanden

*) Anno Dni. MCCCXVI. confectus est chorus iste novus et altare in honorem St. Joannis Baptistae, Sti Michaelis et omnium Angelorum, St. Stephani et Stae Catharinae virginis. Mscpt.

sich nämlich bewogen, wahrscheinlich im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, an der östlichen und westlichen Seite des eigentlichen Kirchenschiffs ein Kreuzgewölbe einzubauen und durchzuführen, welches zwar dazu dienen konnte, auf beiden Seiten Sängerchöre aufzustellen, auch den Mönchen eine Verbindung mit dem Kreuzgange zu erhalten, welches aber nach Morgen zu die Durchsicht in den herrlichen hohen Chor auf eine störende Weise unterbrach und nach Westen die Kirche ihres eigentlichen Portals beraubte. Jenes ist im Jahre 1829 sammt dem nach der Reformation noch darauf gesetzten hölzernen Logenstühlen glücklich auf die Seite gebracht worden, und nur die Pastorats-Sakristei ist, als eine Erinnerung an dasselbe, seitwärts stehen geblieben; dieses dient zur Stütze des Sängerchores und, seit dem Jahre 1829, der Orgel, und kann, wie fremdartig es auch zwischen die großen Pfeiler sich hinein schiebt, nicht entfernt werden.

Während die Franziskaner so große Bauten vollbrachten, ohne ein Blatt in den Verrechten zu bekommen, und ohne einen Theil der bürgerlichen Lasten auf sich zu nehmen, übten sie zugleich auf die Seelen eine sehr bedeutende geistliche Gewalt aus, ohne selbst der gewöhnlichen geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein. Ein päbstlicher, an das Ordenskapitel gerichteter Freibrief, der, wie ich vermuthe, noch nicht gedruckt ist, möge in der Note seine Stelle finden, durch welchen Pabst Benedikt (unstreitig Benedikt XII) im ersten Jahre seines Pontifikats (also im Jahre 1334) den Minoriten-Orden von der Unterordnung unter die Probsteien und Prälaturen der Weltgeistlichen völlig losmachte, und alle, welche dem zu widersprechen wagen würden, mit Gottes und des apostolischen Stuhls Ungnade bedrohte *).

---

*) Benedictus, Episcopus, Servus servorum Dei, dilectis filiis generali et provincialibus ministris et universis fratribus ordinis fratrum Minorum salutem et apostolicam benedictionem. Inter caeteros ordines, quos coelestis agricolae summa benig-

Ungeachtet dieser großen Privilegien, deren sich der Orden zu erfreuen hatte, mußten doch die Barfüßer-Mönche zu Erfurt im

---

nitas in horto plantavit Ecclesiae, sacrum vestrum ordinem jam per orbis provincias superna gratia diffusum, dum minori fungeremur officio, sincera charitate dilexerimus, ad statum ejus feliciter promovendum sollicitis studiis intendentes, nec minuit utique, sed auxit potius circa ipsum praehabitae dilectionis affectum personae nostrae subsecuta pertinacia ad apicem apostolicae dignitatis, cum tanto propensius ad ipsius ordinis intendamus augmentum, quanto nobis facultas praestantior, quanquam nostris non exigentibus meritis noscitur, coelitus attributa.

Licet igitur nonnulli Romani Pontifices, praedecessores nostri praefatum ordinem a praelatorum jurisdictione quorum libet prorsus exemerint, ipsumque fore decreverint per ipsorum literas speciales exemptum; nos tamen ordinem ipsum ob salutis fructus innumeros, qui noscuntur ex ipso animabus fidelium provenire, gerentes in visceribus charitatis, et propterea nolentes omnino, ut quisquam, cujuscunque sit ordinis, dignitatis, conditionis aut status, vos generaliter vel specialiter ac praefatum ordinem similiter exemptione ipsius ac aliis vestris dictique ordinis libertatibus et immunitatibus quibus cunque, sub quavis forma vel expressione verborum vobis ac eidem ordini ab apostolica sede concessis, impugnare, impetere ac turbare valeat vel quomodolibet molestare, vos et ordinem ipsum ab omnium et singulorum quorumlibet praelatorum et personarum Ecclesiasticarum omnimoda potestate et jurisdictione prorsus eximimus, de apostolica plenitudine potestatis, ita quod nec etiam ratione delicti commissi vel initi contractus aut rei sitae, positae vel existentis extra loca vestra exempta possitis coram eis, non obstante constitutione felicis recordationis Innocentis Papae quarti, praedecessoris nostri in contrarium edita, impeti, molestari seu quomodolibet conveniri.

Decernentes vos et ordinem supradictum immediate eidem sedi ac soli dum modo Romano Pontifici subjacere, Ecclesias

Jahre 1381 dem hiesigen Stadtrath gewisse Artikel angeloben, welche sie sammt allen den Ihrigen treulich halten wollten, und der Rath ließ sich darüber, daß dieses geschehen, von dem gesammten Provinzial-Kapitel eine Recognition ertheilen, welche, nach einer mir vorliegenden Abschrift, also lautet:

„„In Gottes Namen, Amen. Ich, Bruder Burkhard, der „Barfüßer Brüder zu Sachsen munster, bekenne öffentlich in die„sem Briefe, daß dreizehnhundert Jahr und im ein und achtzigsten „nach unseres Herrn Jesu Christi Geburt, des Montags in den „heiligen Pfingsten, in dem Kapitel der Provinzien zu Sachsen „zu Brunschwig in der Brüder . . . . habe vorgelegt gänzlichen „alle Stücke und Artikel, die ich des Freitags nach unsres Herrn „Himmelfahrt in demselben Jahre gelobte offenbarlichen von mei„ner und der Provinzien wegen den Erbarn Herrn Rathsmeistern „und dem Rath der Stadt zu Erfurdtt zu halten. Das gelobe „ich mit der ganzen Provinzie, daß wir alle die Stücke wollen „getreulichen und ganz halten, und daß deß pflichtig seien alle „unsere Nachfolger, und verbinden sie darzu in diesen Briefe, „und danken mit dem ganzen Kapitel gutlichen und demüthiglichen „dem vorgenannten Erbaren Rathsmeistern und Rathsherren, daß „sie sich freundlich an uns beweiset haben. Zu einem Gezeugniß „aller dieser vorgenannten Stücke und Verbindungen habe ich an

---

insimiliter, oratoria, domos et loca, quae tenetis et in habitatis ad praesens, et inhabitabitis et tenebitis in futurum, dum et quotiens vos illa tenere et inhabitare contigerit, exempta prorsus existere, nulloque medio sedi subesse decernimus praelibatae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae exemtionis et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omni potentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum, IV nonas Aprilis, pontificatus nostri anno primo.

„diesen Brief lassen hangen meines Amts und der Provinzien „und des Küsters von Halberstadt und des Gardians von Braun„schweig, da das vorgeschriebene Kapitel gehalten ist, Insiegel, „damit wir pflegen nach unsres Ordens Gesetze zu bezeugen „die Dinge, die in unserm Kapitel geschehen, mit Vollwort

„Bruder Johannes Krischhaar, Lesemeister zu Leipzig,
„Bruder Nikolaus Munsterbergk,
„Bruder Nikolaus Boden, Kuster zu Stettin,
„Br. .. Wilsen, Gardian zu Bremen,

„Der viere des Kapitels und alle der Küster und Gardian und „Lesemeister und alle der Auserkornen von allen Klöstern." —

Als man durch dergleichen Verträge sich sicher stellte, daß durch das überwiegende Ansehen und durch die Vorrechte des klostergeistlichen Standes der bürgerlichen Ordnung und Wohlfahrt nicht Eintrag gethan werden möchte, dachte wohl niemand daran, daß noch vor Ablauf zweier Jahrhunderte das Verhältniß sich ganz umkehren, und daß es dann Sache der Ordensbrüder sein würde, durch Bitten und Opfer jeder Art den Schutz des weltlichen Arms sich zu verschaffen. Wie es dazu kam, ist aus den folgenden Abschnitten zu ersehen.

§. 3.

Die Klosterkirche wird eine evangelische Pfarrkirche.

Bekanntlich war Erfurt unter denjenigen Städten, in welchen die evangelische Lehre bei der Geistlichkeit und Bürgerschaft sehr bald und in großer Allgemeinheit Eingang gewann, und man nimmt, wie an andern Orten genugsam nachgewiesen ist, das Jahr 1522 als den Zeitpunkt an, von welchem die hiesige evangelische Kirche ihre Geschichte anhebt. Daß um dieselbe Zeit auch die Barfüßer-Klosterkirche den Anhängern der Reformation in den umliegenden Parochieen Bartholmäi, Wigberti und Viti

zur Pfarrkirche überlassen, oder von diesen in Besitz genommen worden ist, ergiebt sich noch überdieß aus einem weiter unten ganz mitzutheilenden Schreiben des hiesigen Stadtraths vom 16. October 1629 an den Guardian des Barfüßerklosters P. Wolfrath, in welchem die Worte vorkommen: „die Kirche selbigen „Orts belangend, welche nunmehr über hundert Jahr mehr„genannte Barfüßer Gemeinde zur Uebung des Gottesdienstes, „der unveränderten Augsburgschen Konfession gemäß, in ihrem „Besitze und Brauche gehabt u. s. w.“

Der erste Pfarrer der Kirche und der bald nach den ersten Bewegungen in eine Pfarrgemeinde vereinigten vorgenannten drei Parochieen, Aegidius Mechler, welcher die Fragen zum Eingange des lutherischen Katechismus verfaßt haben soll *), und von dem wir das Andre noch zuverlässiger wissen, daß er sich des Unterrichts der Schuljugend mit großem Eifer angenommen hat, wohnte mit dem Frühprediger Dr. Lange dem Convent zu Schmalkalden bei (1537) und unterzeichnete die Schmalkaldenschen Artikel; bald finden wir auch eines Kapellans erwähnt, und die Predigt des Evangeliums, welche seit jener Zeit, eine einzige Unterbrechung abgerechnet, in einer Reihe von dreihundert Jahren nicht wieder zum Schweigen gekommen ist, entschädigte nicht nur für die Kirchenornamente, welche die Mönche in ihr Kloster schafften, und für die verhältnißmäßig sehr dürftige Erbschaft an Kirchengütern,

---

*) Diese Annahme ist neuerdings in Zweifel gezogen von Dr. P. K. Heintz in dessen Schrift über die Zeit, in welcher der lutherische Katechismus im protestant. Baiern eingeführt worden ist. Erlangen 1832. Der Herr Verfasser theilt nämlich in dieser Abhandlung einen evangelischen Katechismus mit, welcher schon im Jahr 1528 für die Markgrafschaften Ansbach und Baireuth von Johann Rürer und von Andreas Althamer auf Befehl des Markgrafen Georg des Frommen von Brandenburg ausgearbeitet worden ist, und welcher mit denselben Eingangsfragen anhebt, wie der lutherische.

die in einer solchen Kirche zu machen war, sondern sie fachte auch bald genug den Eifer der Gemeindeglieder für den Gottesdienst dergestalt an, daß die dringendsten Bedürfnisse theils aus freiwilligen kleinen Gaben, theils aus dem Abwurf nicht unbedeutender Vermächtnisse, bestritten werden konnten. Und da nun, wie aus Kastenrechnungen von den Jahren 1562 — 1569 zu ersehen ist, die Altarleute und Kastenherrn der Pfarreien Bartholomäi, Viti und Wigberti die Einkünfte, welche ihnen zu Gebote standen, ungesäumt in eine Rechnung vereinigten, so war die neue Pfarrkirche auch als äußerlich begründet anzusehen.

Mit jener Unterbrechung aber, welche diese reformirte Kirchengesellschaft noch vor Ablauf der ersten funfzig Jahre ihres Bestehens zur Betrübniß aller frommen und friedliebenden Gemüther erleben sollte, hatte es folgende Bewandniß.

Im Jahr 1569 war der evangelische Pfarrer zu den Reglern, M. Johann Gallus, zum Rektor der Universität erwählt worden, und hatte, wie sich dieß von selbst versteht, dieß Amt nicht nur feierlich übernommen, sondern auch, wie es die Gewohnheit mit sich brachte, den Mitgliedern der Facultäten und dem vorigen Rektor, der ein Katholik war, ein großes Gastmahl gegeben, und hierbei die Bedenken, welche mehrere Mitglieder des evangelischen Ministeriums zu erkennen gegeben, daß nämlich ein Zusammenkommen mit katholischen Glaubensgenossen zu einer öffentlichen Feierlichkeit den gemeinen Mann zum Aergerniß gereichen müsse, daher denn das Rektorat entweder auszuschlagen, oder nur privatim aus den Händen evangelischer Universitäts-Würdenträger anzunehmen sei, — als durchaus ungehörig ganz unberücksichtigt gelassen. Von seinen geistlichen Amtsbrüdern, die er zu der Gasterei mit eingeladen, waren einige erschienen, andre nicht, und die letzteren verfehlten nun nicht, über die Religionsmengerei und Abtrünnigkeit des M. Gallus ein höchst unanständiges Geschrei zu erheben, und selbst auf den Kanzeln gegen seine evangelischen Gäste loszudonnern. Zu diesen blinden Eife-

rern gehörten nun M. Andreas Poach, Pfarrer zu den Augustinern, M. Johann Zabel, Diakonus an der Kaufmannskirche, M. Ambrosius Sidelius, Pfarrer zu St. Thomä, und M. David Grüber, der Pfarrer an der Barfüßerkirche, welchem auch sein Kollege, der Diakonus Andreas Herbicht, getreulich beitrat.

Der hiesige Stadtrath hatte Geduld genug, vom Rath zu Halle in den Personen des dortigen Superintendenten M. Bötius und des Pfarrers M. Cantengießer eine Kommission zur Schlichtung dieses unvernünftigen Handels zu erbitten, und als dieser Versuch nicht zum Ziele führte, durch eine Deputation nach Halle sich ein Gutachten zu verschaffen, welches dahin ausfiel, die ganze Sache habe mit der christlichen Lehre nichts zu thun, auch sei bei der Festlichkeit auf Veranlassung des Rektoratswechsels etwas Ungebührliches nicht vorgefallen, sondern es komme alles auf die Thatsache zurück, daß etliche von der Mahlzeit des neuen Rektors sich abgesondert, ihrem Unwillen dann auf der Kanzel Luft gemacht, und den Streit durch Persönlichkeiten so heftig entzündet hätten.

Die Rathsmandate, welche Ruhe geboten, blieben auch jetzt noch unbeachtet, ja in der Leidenschaft verirrten sich die zornigen Prediger so weit, daß sie ihre Gegner vom Predigtstuhle herab in den Bann thaten.

Durfte der Rath nun schon den grassen Grundsatz nicht gelten lassen, daß zwischen seinen Bürgern verschiedenes Religionsbekenntnisses eine öffentliche wissenschaftliche, oder gesellige Berührung anstößig sei, so konnte er noch weniger gleichgiltig bleiben bei dem heillosen Skandal, daß Männer, die sich rühmten, dem Pabst zu Rom den Bannstrahl aus der Hand gewunden und die Kirche Christi frei gemacht zu haben, sich auf ihren Kanzeln derselben Waffe gegen ihre Brüder im christlichen Lehramte bedienten; und es blieb ihm, wie viel auch in diesem tollen Streite auf Rechnung der irrenden Gewissen kommen mochte

als einer christlichen Obrigkeit, kaum etwas andres übrig, als was er wirklich im Jahre 1572 that: er mußte die genannten Geistlichen absetzen, oder, wie man es milder ausdrückte, „von ihrem Dienst und Amt enturlauben" mit dem Erbieten, solche Predigtstühle mit Vorwissen der Pfarrleute wiederum mit solchen Prädikanten zu versehen, die sich im Leben unsträflich, friedlich, und dem im Reich aufgerichteten Religionsfrieden gemäß verhalten würden *).

So kam es, daß die Barfüßer-Gemeinde, auf einmal ihrer beiden Geistlichen beraubt, eine Zeitlang ohne Hirten war. Es scheinen jedoch die Stellen bald wieder besetzt worden zu seyn.

§. 4.

Von den weiteren Schicksalen der Ordensbrüder und ihres Klosters.

So sehr man nach allen Seiten hin Ursache hat, froh und dafür dankbar zu sein, daß die Klosterkirche der Franziskaner der Mittelpunkt einer christlichen evangelischen Gemeinde geworden ist, so wenig kann man doch dem Herzen die theilnehmende Frage verwehren: was ist aus den armen Brüdern geworden, die dem allgemeinen Aufschwunge der Zeit und der Geister nichts entgegen zusetzen hatten, als ohnmächtigen Schmerz? Und zugleich behält auch die andre Frage für uns ein historisches Interresse: wo ist das Kloster hingekommen? und wie ist es zu erklären, daß auf dem Theile unsres Kirchhofs, welcher in den Beerdigungsregistern das Kloster heißt, nicht ein Stein mehr von jenem Gebäude anzutreffen ist?

---

*) Vergl. Iohann Hundorph Encomii Erfurtini continuationem, Erfurt 1651, wo sich der aktenmäßige Bericht des Raths befindet. Interessante Einzelnheiten, diesen Gegenstand betreffend, hat Herr Diac. Quehl in seiner Geschichte der Prediger-Kirche zu Erfurt. Erfurt 1830, S. 169. ff. mitgetheilt.

Der Verfasser dieser Bogen ist nun siebenzehn Jahr Prediger an der Barfüßerkirche, und er ist erst im vorigen Jahre so glücklich gewesen, an einem ganz andern Orte aus Freundes Hand eine Sammlung alter handschriftlicher Nachrichten zu empfangen, welche unter der Aufschrift „das Barfüßer-Kloster betreffend" bisher noch unbekannte Aufschlüsse über die erste jener Fragen enthielt. Eine genügende Beantwortung der zweiten aber hat er in den alten Kopeibüchern des Archivs gefunden.

Da einige der urkundlichen Nachrichten in lateinischer Sprache abgefaßt, und daher nicht für jeden Leser verständlich sind, und da es überhaupt darauf ankommt, aus diesen Nachrichten sich gerade das Rechte heraus zu nehmen, so scheint es zweckmäßig, daß der Hauptinhalt derselben kürzlich mitgetheilt werde. Da aber diese Verhandlungen selbst durch ihr Alter bereits sehr unleserlich geworden sind, und daher der Nachwelt sicherer aufbewahrt werden müssen, so mögen sie am Schlusse dieses Paragraphen ebenfalls ihre Stelle finden, und es steht zu hoffen, daß diese wörtliche Mittheilung den Freunden vaterländischer Geschichtsforschung einiges Interesse für diese kleine Schrift einflößen werde.

Um das kleine Faszikel ist das Konzept eines Briefes (1) vom 10. April 1681 geschlagen, in welchem ein Ungenannter einem Herrn Heintz Erbamus auf dessen Verlangen Nachricht giebt über die Geschichte und Auflösung des Barfüßer-Klosters, und sich dabei auf mehrere Beilagen bezieht, welche zum Theil in dem Beischlusse wirklich vorliegen.

Da nun nach S. 85 eines alten Kirchenprotokollbuchs um die Zeit der Abfassung jenes Briefs das an die Barfüßer-Kirche und Schule grenzende Augustinerkloster nach baulichen Erweiterungen zu streben begann, auch bald darauf von dem Prior desselben Anträge auf käufliche Ueberlassung der Knabenschule gemacht wurden, denen man Seitens der Inspektion gleich sehr heftig entgegentrat; so kann man vermuthen, daß diese Nachrichten, vielleicht von dem damaligen Pfarrer Martinus Hiepe, zur Sicherstellung

des Besitzstandes gegen allenfallsige Ansprüche aufgesucht und irgend einem angesehenen Patron der Gemeinde mitgetheilt worden seien.

Das, was wir erfahren, läuft in Folgendem zusammen:

Die kleine Gesellschaft von Mönchen, welche ihrem Gelübde treu zu bleiben gesonnen war, zog sich nach der Reformation mit ihren Kleinodien in das Kloster zurück, hielt bei dem Klange eines kleinen Orgelpositivs, welches sich, laut eines Inventariums vom 13. Novbr. 1603, in der alten Klosterbibliothek noch vorfand, ihre Andacht, und suchte sich durch demüthige Unterwürfigkeit, sogar auch durch Geschenke an den Stadtrath (2) vor den Mißhandlungen des aufgebrachten Pöbels zu schützen. Der alte Guardian des Klosters, Jacobus Schilling, welcher von dem Rathe eine Pension von 8 Mfl. jährlich bezog (4), mußte im Jahre 1570 wegen Altersschwäche seine Stelle niederlegen, überlebte aber noch seinen Subsrituten, den Bruder Georgius Gutwasser, welcher den 28. Juli 1586 mit Tode abging. Es bemühten sich nun zwar der Abt des Peterklosters und die kurmainz. Hofbeamten, dem abgelebten nachgiebigen Greise (3) eine Stütze aus der Ferne zu holen, allein diese Bemühungen hatten keinen Erfolg. Um das Jahr 1594 standen, wie ich auf einer Randbemerkung zu den oben erwähnten Nachrichten finde, nur noch die leeren Mauern des Klosters da; die Mönche waren ausgezogen und ausgestorben; die Beamten des Kurfürsten von Mainz und die hier noch zurückgebliebenen Ordensgeistlichen andrer Klöster, die keinen Grund hatten, irgend ein Erbtheil an die evangelische Kirchengemeinde gelangen zu lassen, hatten alles, was nicht mauerfest war, fortgetragen und in ihren Gewahrsam genommen, und die Gemeinde nahm nun eines der besten und geräumigsten Zimmer des Klosters in Besitz, und verwandelte dasselbe in eine sogenannte Winterschule, an deren Spitze schon im Anfange des folgenden Jahrhunderts ein eigener Rektor erscheint.

So blieb es bis im dreißigjährigen Kriege die glücklichen

Fortschritte der kaiserlichen Heerschaaren ein Gewicht in die andre Wagschale legten, und den verscheuchten Mönchen den Muth gaben, ihre Häupter wieder zu erheben, und nach den verlassenen Stätten sich umzusehen. So geschah es, daß noch vor Erlassung des berüchtigten kaiserlichen Restitutionsedikts, am 1. Juli 1628, zwei Kommissarien der Franziskaner in der Provinz Sachsen in Erfurt erschienen, und mit Zuziehung eines Notarius beim Stadtrathe förmlich auf Wiedereinräumung des Klosters antrugen, wenigstens jeden Falls darauf drangen, daß das gedachte Kloster auch keiner andern Brüderschaft eingeräumt werden möchte, indem sie in Erfahrung gebracht hätten, daß ein dergleichen Ansinnen von andern Ordenspersonen (den Franziskaner-Konventualen) zu erwarten stände (5).

Der Rath, froh darüber, daß die durchschimmernde Eifersucht ihm eine Blöße des Gegners verrieth, erklärte auf dieses Ansuchen, er hätte das Kloster gar nicht im Besitz, sondern die Gemeinde; er stände aber dieserhalb mit dem Kurfürsten zu Mainz in Unterhandlung, und könnte bis nach höherer Entscheidung über das Grundstück Keinem zu Gunsten verfügen; übrigens wäre auch das Kloster ruinirt und bettelarm, und da die hiesige Geistlichkeit auch sonst nichts zu leben hätte, so würden sie bei den gegenwärtigen schlechten Zeiten besser thun, von Erfurt weg zu bleiben.

Nach ungefähr vier Monaten, in welcher Zwischenzeit die Franziskaner-Observanten einen unter dem 16. August 1628 ausgefertigten offenen kaiserlichen Schutzbrief erhalten hatten (6), und viel zuversichtlicher geworden waren, erschien der Provinzial-Kustos P. Wolffrath, Guardian des Klosters zu Limburg, und gab eine Antwort auf jene Erklärung, der es am Nachdruck nicht fehlte. Er machte dem Rathe bemerklich:

Wenn nicht der Rath, sondern die Gemeinde einen Theil der Klostergebäude inne hätte, so möchte man nur den Unterthanen befehlen, sofort zu räumen, und es wäre hiernächst abzuwarten, ob diese ihrer Obrigkeit gehorchen würden; übrigens könnte

der Rath, wenn er das Kloster nicht besäße, über dasselbe auch keine Unterhandlungen mit dem Kurfürsten pflegen, und dieser würde ohnehin den Rechten eines Dritten nie etwas vergeben dürfen. Daß das ruinirte Kloster aus seinen Trümmern wie ein Phönix wieder emporstiege, dafür wollten sie selbst schon sorgen und pflanzen, Apollo würde begießen, und der Herr würde das Gedeihen geben. An den schlechten Kriegszeiten wären diejenigen Schuld, die den Krieg angefangen hätten. Ihnen hätte der Herr sein Gebot gelassen: ihr sollt nicht sorgen und sagen: was werden wir essen? was werden wir trinken? womit werden wir uns kleiden? und die Franziskaner hätten gelernt beides — Ueberfluß haben und Mangel leiden (7). —

Kaum hatte der Stadtrath diesen abermaligen Antrag durch wiederholte Berufung auf deßfallsige Verhandlungen mit dem Kurfürsten zu Mainz zurückgewiesen (8), als nun auch die Konventualen der Provinz Kölln und Sachsen durch ihren Minister generalis, Georg Schmalenberg, in einem sehr höflichen Schreiben vom 18. Novbr. 1628 um Ueberlassung des Klosters unter dem Anführen baten: sie könnten Beweise beibringen, daß die letzten Mönche im Barfüßer-Kloster aus ihrer Brüderschaft gewesen (9).

Von diesem Schritt mochten die wachsamen Observanten zeitig Nachricht erhalten haben, und da inzwischen das bekannte kaiserliche Restitutionsedikt erschienen war, so beschlossen sie, sich ungesäumt mit Gewalt in den Besitz des Klosters zu setzen (10). Am 7. Mai 1629 zeigte der Bruder Heinrich Wuesten, Guardian zu Fulda, dem Rathe in einem offenen lateinischen Schreiben an, daß er als Kommissarius des Ordens-Provinzials Tags vorher in Begleitung eines andern Bruders das Klostergebäude Gott zu Ehren eingenommen hätte, und bat zugleich, der Rath möchte dieß wohl aufnehmen, und ihnen allen Schutz angedeihen lassen; ihre Rechtsansprüche gedächten sie bei Ankunft der kaiserlichen Kommissarien gehörig auszuführen (11).

Der Stadtrath erstattete über diesen Hergang Bericht an den

Kurfürsten, legte dabei ein besonderes Gewicht auf den Umstand, daß das Kloster von zwei Seiten in Anspruch genommen worden war, und unterließ nicht, dem Kurfürsten anzudeuten, daß die städtische Polizeibehörde sich kaum Macht genug zutraue, das erbitterte Volk von Ausbrüchen der Wuth zurück zu halten, wenn die Franziskaner sich mit Gewalt behaupteten. Diese aber saßen fest. Die Bürger verrammten ihnen die Ausgänge aus dem Kloster (12); die Aeltesten der Barfüßer-Gemeinde versperrten ihnen im Kloster selbst den Zutritt zu den Räumen, welche sie für ihre Winterschule eingerichtet hatten (13); der Kurfürst von Mainz erklärte, die Observanten hätten zuvörderst ihre Sache gegen die Konventualen auf dem Wege Rechtens durchzuführen; es wurde den neuen Eindringlingen ihre kleine Eroberung von allen Seiten so bitter gemacht, daß die Konventualen für alles, was der Rath ihren Gegnern zuwider gethan, von Heidelberg aus unter dem 28. Juni 1629 sich in bester Form bedankten (14); aber die Observanten wichen keinen Fuß breit, und so hatten sie es bis zum September desselben Jahres wirklich so weit gebracht, daß die Gemeinde ihre Winterschule wieder verlassen mußte (15), und daß der Stadtrath bei der letzten Erklärung der Mönche, sie wären nun einmal zum Besitz gelanget, und könnten sich durchaus nicht resolviren, solchen ohne Einwilligung ihrer vorgesetzten Obrigkeit wieder zu verlassen (15), sich — beruhigte.

Gewiß hätten die entschlossenen und unbeugsamen Männer auch den brutalen Mißhandlungen noch lange Trotz geboten, denen sie bei jedem Schritt auf die Straße und aufs freie Feld von Bürgern und Bauern, denen sie sogar in ihren Zellen von muthwilligen Studenten und Schulknaben ohne Unterlaß ausgesetzt waren (16), wenn nicht unterdessen Gustav Adolphs siegreiche Waffen in der Geschichte des dreißigjährigen Krieges ein neues Kapitel geschrieben hätten.

Gleich nach Tillys Niederlage bei Leipzig zogen die Schweden, den König an ihrer Spitze, in Erfurt ein, und von dieser

Zeit ab hört man nichts mehr weder von Observanten, noch von Konventualen im Barfüßer-Kloster.

Dieselben schwedischen Kriegsleute sind es nun aber auch, welche das wieder verödete Kloster, wie aus jüngst von mir aufgefundenen Urkunden zu ersehen ist, so von der Erde vertilgt haben, daß kein Stein von demselben mehr gefunden werden kann. Schon im Jahre 1641 ließ nämlich der schwedische Kommandant Caspar Ermes das Klosterthor aufsprengen, und etliches dachloses Mauerwerk in demselben abbrechen und zum Festungsbau abführen. Im Jahre 1642 wurde auf desselben Offiziers stracklichen Befehl die Klosterbibliothek, welche da, wo vordem die Orgel stand, an die Kirche anstieß, abgedeckt und abgetragen (17). Im Jahre 1648 nahm der neue schwedische Kommandant Johann Nerren die sämmtlichen Klostergebäude in Beschlag, und die bis auf den Grund ausgebrochenen Steine derselben wurden gegen eine von der Stadtkasse übernommene Entschädigung von 2 Thlr. 6 Gr. für die Ruthe vor das Schmidtstädter Thor gefahren, und zum Aufbau der sogenannten Schwedenschanze daselbst verwendet (18). Die Gemeinde benutzte das hieraus gelöste Kapital zur Abtragung alter Gehaltforderungen der geistlichen Wittwen und zur Ausbesserung des Kirchdachs; von dem aber, was reiche Privatpersonen für behauene Werkstücke bezahlten, wurde die große Wüstung geebnet und vom Schutt befreit, und der Platz in eine friedliche Ruhestätte für die Todten umgeschaffen.

Um dieselbe Zeit war nun bekanntlich auch das verwüstete Deutschland ruhig geworden; der westphälische Friedensschluß hatte die Streitigkeiten über die Eigenthumsverhältnisse ausgeglichen, und da die Barfüßer-Gemeinde bis zum sogenannten Normaljahre, und während desselben, Kirche und Klostergebäude im Besitz gehabt hatte, so wurde ihr dieses Grundeigenthum von der im Jahre 1649 hier anwesenden kaiserlichen Exekutions-Kommission auch für immer zuerkannt.

Dagegen wurde aus demselben Grunde der Grasgarten neben

der schönen Mühle, auf welchem vor Zeiten eine Kapelle, später aber ein Haus gestanden hatte, der katholischen Geistlichkeit zugesprochen, derselben auch in einem Compositions-Receß vom 26. Febr. 1655 in bester Form (19) abgetreten, und durch eine Mauer von dem Barfüßer-Kirchhofe abgesondert. Und mit dieser letzten notariellen Verhandlung schließt sich die ganze Fehde für immer.

Inwiefern nun die vorstehende Erzählung überall begründet sei, dieß möge der sachkundige Leser aus den hierunter abgedruckten Aktenstücken beurtheilen.

Nro. 1.

Hochgeehrter Herr;

„Zu gehorsamer Folge dessen an mich abgelassenen beliebten „vom 3. huj. berichte hiermit, daß in denen wenigen bei hiesi„gem Archivo befindlichen Fragmenten, welche ich allenthalben „zusammen gesucht, vom hiesigen Barfüßer Kloster diese Nachricht „finde, daß selbiges denen fratribus minoribus in denen vori„gen seculis zugestanden, wie denn in dem 1500 seculo (im „16.) allhier noch ein berühmter Mann hujus ordinis gewesen, „Conradus Kling genannt, welcher auf dem Stift B. M. V. „mit Predigen viel Guts gewirket hat, dahero er auch (mor„tuus est 1556) in d. Stiftskirche begraben, u. auf der Seite „seines Grabes ein Epitaphium aufgerichtet worden, darauf unter „andern auch folgende Versus geschrieben zu finden:

Ergone sic aufert Clingum mors invida, Tuti
Temporibus duris cujus eramus ope.

„Dieser gottselige Mann ist in ao. 1556 gestorben und hat „dem hiesigen Stadtrath, um von ihnen geschützt zu wer„den, 500 Thlr. legiret, welche auch sein Successor Jacobus „Schilling besage des copeylichen Anschlusses sub No. 1. E. „Hochedl. Rath ausgezahlet.

„Alldieweilen aber nach der Hand dieser Jacobus Schilling „wegen hohen Alters seinem Convent nicht mehr vorstehen kön„nen, hat er in ao. 1570 sein Guardianat freiwillig resigniret,

„und mit seinem Convent Patr. Georgium Gutwasser zum „Guardian erwählet, auch ihm besage des Beischlusses sub „Nro. 2. allen Kirchengeschmuck und Zubehör übergeben, welcher „Pater Georg. Gütwasser aber d. 28. Jul. 1586 auch mit „Tode abgegangen, und weilen vorgenannter Pat. Schilling we„gen allzuhohen Alters nicht mehr fortkommen, noch die divina „versehen können, haben der hiesige Abt S. Petri u. Churf. „Mainz. Executores, wie aus der Beilage sub Nro. 3. zu „ersehen, an Herrn Pat. Michael Kautzen, damaligen Guar„dian der Minoriten zu Würzburg, geschrieben, um ein taugliches „subjectum zu Conservirung ihres schönen Klosters und Kirchen „anhero zu schicken. Ob nun jemand u. was für eine Person „erfolget und anhero gesendet worden sei, davon finde ich keine „Nachricht. Ueber dieses habe ich noch etliche alte Briefe gefun„den, deren contenta aus dem Anschluß sub Nro. 4. zu er„sehen sind."

„Wegen der Observanten aber ist nichts zu finden, außer dem, „was die copia sub Nro. 5. besagt. (Und weilen bei dem Bar„füßer-Kloster eine schöne große Mühle steht, so vor diesem zu „genannten Kloster gehöret hat, wie auch andere Güter dazu ge„höret haben, die Herren Observanten aber, meines Behalts, nichts „eigenes haben, als vermeine, daß dieses Kloster denen PP. mi„noritis und nicht den Observanten zustehe)."

Die eingeklammerten Worte hat der Concipient wieder durchgestrichen. Die angezogenen Beilagen finden sich nicht alle vor.

Nro. 2.

„Wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erffurdt bekennen „vor uns und unsern Nachkommen in Kraft dieses Briefes, daß „uns der Würdige Er Jacob Schilling, Guardianus zum „Barfüßer-Kloster hier zu Erffurdt, fünf Hundert Thaler Stücke „vor Stücke, so weiland der Ehrwürdige und Hochgelarte Herr „Conradus Klinge, der Heil. Schrift Dr., voriger Guar„dianus gottseliger, uns und gemeiner Stadt um deßwillen

„legiert und bescheiden, daß Er, Doctor, in Zeit seines Lebens „mit sammt seinen Brüdern und dem Konvent in ihrem Kloster „von unsern Vorfahren und uns geschützt und vertheidigt wor„den, und further thun sollen und wollen, zu gutem Dank „bar . . zugezählt und bezahlt hat. Sagen derwegen genann„ten Guardianum und das ganze Convent berürtes Klosters „solcher fünf hundert Thaler hiermit queit ledig und los. Wir „und unsere Nachkommen sollen und wollen auch ihnen und alle „die Seinen in berürtem Barfüßer-Klosters hinfurter in allen „billigen Sachen schützen, schirmen und vertheitigen warlich und „ohne alles Gefährde.

„Deß zu wahrer Urkund und Sicherheit haben wir unser „Stadt secret Insigill an diesen Brief wissentlich thun henken: „Geschehen und gegeben Freitags nach dem Sonntag Quasi„modogeniti, nach Christi unsres lieben Herren Geburt im „funfzehnten hundert und sechs und fünfzigsten Jahr."

auscultirt und collationirt ist gegenwärtige Abschrift mit dem rechten wahren Original und von Worten zu Worten gleichlautend befunden, so ich aus Kaiserl. Gewalt offenbarer Notarius mit dieser meiner Hand und Supcription bekenne:

Jacobus Junemann, sacra Imp. autor. Not. publ. in fid.

Nro. 3.

„Anno Domini 1587, den Dienstagk nach Severi, wel„ches war der 24. Octobris, Im Beisein der Ehrenvesten, „Erbarn, Achtbaren u. Weyssenn, Er Martin Feuerleins, Er Hein„rich von Denstädts und Magistri Johannes Gundermanns, vor „mir Petro Kuempelen, offenbarem Notario, hatt der Ahndech„tige Er Jakob Schyllingk, Prior In dem Barfüßer-Kloster „In Erfurdt, aus gutem freyen Willenn ahngezeigett, das er „seines Alters nhumehr In das 85. Jahr ginge, were von Escha„we auß dem Lande zu Hessen buertigk, undt funffzigk Jhar

„in dem Kloster zum Barfüssern gewesen, undt sey darinnen so „viel berichtet wordenn, das der Orden Im anfange dermassen „gestiftet, das sie In kleynen, geringen Hütten wohnen und „nichts eygenes haben sollten, damit sie eindenken sein möchten, „das in dieser Welt kein ewiges Leben, So woll auch die Pre„diger Muenche, Undt were wieder die Styfftunge, das man „so große Heusser gebauwet hette, Die Regeln aber Irer Ord„nunge die weren sonderlichen gedruckt, wueste aber nicht, wo „dieselben Izo zu finden weren, Ferner so were er berichtet wor„den, das Erstlichen die Vyzthumb eine Scheuern des Orths ge„han, die hetten sie den ersten Ordenspersonen zu bewohnen ein„gegeben, darnach hetten die von Apolta, die Dopstaedt, die von „Dennstädt undt andere mehr darzu gegeben, Wie solches in einem „Buche, das Todtenbuch genannt, etzlicher massen außweyse, dieß „Buch hetten die Executores In Verwahrung genommen.

„Es weren auch vor zeytten die Jenigen, welche In der „Greffengassen und vor dem Barfüßer Chore nach der Weytter„gassen gewohnet, In tertia Regula Ihres Ordens mit gewe„sen, weyl aber dieselbige Weyber gehabt, undt sich der auftrey„bung der Almosen nicht hetten erstrecken wollen, So hette man „dieselben in tertiam Regulam gehörigk *) mit der Gerechtig„keytt der Gassen Einem Erbaren Rath alhier übergeben, Undt „gehoere also das Kloster dem Fisco, welches man wol bedenken „solte, undt weyll vor Alters die ganze Gasse Einem Erbarn Rath „überanthwortet, were leichtlich zu erachten, wer der Fiscus were, „es were aber sonsten des Ordens Obrigkeytt Magister Generalis.

„Lezlichen hatt er auch angezeigett, es sey vor längest „darvon gesaget worden undt werde auch erfolgen das, das nicht „alleyne die weltlichen, sondern auch die geystlichen Moenche, „Nonnen und pfaffen, von Gott gestraft undt reformiret werden „muesten, wie denn allbereytt die Ruthe der Myßjhar vorhanden

*) Vergl. was oben über die Tertiarier gesagt ist.

„und von allerley empoerung gesagt wurde, undt wem Gott „die straffe nicht aus sonderlichen gnaden abwenden wuerde, so „were zu besorgen, der Tuercke wurde zu der Ruthen der straffe „geschickt werden.“

Nro. 4.

„Ich frater Jacobus Schilling, profes Vnndt Guar-„dianus, Verweser des Closters zum Barfüssern Alhier ihnn „Erffurdt, mit dieser schriff vrkundt vnndt bezeugen, Das mihr „ein Ehrenuester Hochweyser Rath Acht guldenn Widerkauflicher „Pension, jeden Fl. zu 21 schneeberger gerechnet, Vnndt auf „Elisabeth dieses noch gestehenden 1587 Jahres verfallen gewe-„sen, gutlich reichenn und gebenn lassen, Sage derowegen ermel-„ten Erenvesten Hochweysenn Rath, oder wem dißfalls quitiren „nötig, hiermidt obgesetztes vnndt aller anderen heurig verfalle-„nen Terminen gantz frey, queit Ledig vnndt loß. Ihnn Vr-„kundt ich diese quitantz midt des Closters Insigell wissentlich „Vnterdruckedt, Geschehenn Vnndt gebenn, Montag nach Elisa-„beth, wahr der zwantzigste Monats Novembris Anno ∾ 87.“

Nro. 5.

„Demnach Sonnabends den $\frac{21.\text{ Jun.}}{1.\text{ Jul.}}$ Anno 1628 Jacobus „Junemann, Notar publ. neben Hermann Trappen und Adam „Hauen, sämmtliche Bürger, allhier auf dem Rathhause sich „angemeldet, hat vor E. H. Raths hierzu Deputirten in der „gewöhnlichen Kanzellei derselbe substantialiter nachfolgender-„maßen an- und fürbracht: Welchergestalt er nämlich, als No-„tarius publicus, sammt obbemeldeten beiden Personen, als „Zeugen, von zweien anhero gelangten Ordenspersonen, benannt-„lich Fr. Heinrico Lotzio, Commissario Provinciae Saxon. „St. Crucis, et Fratre Heinrico Boldte, ejusdem pro-„vinciae custode custodum, gebührlich ersucht und requirirt „worden, ihretwegen und im Namen des gesammten Franzis-„kaner oder Barfüßer Ordens bei E. E. Rath allhier sich anzu-„geben, und vermöge eines ihm zugestellten Memorials ein An-

„bringen zu thun, welches er ihnen ratione officii nicht zu „verweigern gewußt, und beruhe solcher Antrag kürzlich darauf:

„E. E. Rath hätte sich gutermaßen zu entsinnen, daß er „das Barfüßerkloster dieses Orts viel Jahr hero in seinem Be„sitz und inne gehabt, und obwohl vermeldter Orden bishero zum „öfteren um Restitution desselben angehalten, wäre er doch zur „Zeit mit keiner Antwort versehen worden, unb weil sie in Er„fahrung bracht, daß etwa andere Geistliche und Ordenspersonen „um Einräumung gedachten Klosters sich angeben möchten; als „wollten sie hiermit nochmals gesucht und gebeten haben, Ih„nen mehrerwähntes Kloster, als welches ihnen und ihrem Or„den und sonst keinem andere Zuständig seie, abzutreten; oder, „da es je für dießmal nicht sein könnte; dasselbe auch niemand „anders einzuräumen, sondern da von einem oder dem andern Ort „darum angesucht werden sollte, ohne ihr vorwissen und besche„hene notification hierinnen nichts zuwilligen, noch fürzuneh„men. Im widrigen Fall und da über Verhoffen ins Künftige „mehrerwähntes Kloster anderen sollte eingeräumt oder übergeben „werden, wollten sie allen dahero ihrem Orden zuwachsenden Scha„den beim Rathe zu suchen ihnen ausdrücklich vorbehalten auch „deßwegen von ihrem angewandten Fleiße protestiret haben, mit „Bitte, mehr Wohlgedachtem Rathe solches zu inferiren und „ferner sie mit einer kategorischen Antwort zu versehen.

„Worauf nach gebührlich gethaner Relation wegen Eines „E. Raths den Abgefertigten an Statt der Resolution und Er„klärung angezeiget worden:

„Daß derselbe mehrgenanntes Kloster, so an sich selbst ein „ganz baufälliges Wesen, niemals in seinem Besitz oder Gebrauch „gehabt, sondern die Gemeinde zum Barfüßern hätte allein etwas „davon bishero zur Schule gebraucht. Es wäre aber förmlich mit „des Hochwürdigsten, unsres gnädigsten Kurfürsten und Herrn, „des Herrn Erzbischoffs zu Mainz, Kfl. Gnaden, deßwegen, wie „auch sonst andrer wichtigen Punkte halber E. E. Rath schon

„vorlängsten in gütlicher Tractation und Handlung begriffen ge„wesen u. noch, dahero weder oftgenannten, noch viel weniger einem „andern Orden vielgesagtes Kloster abzutreten Ihm gebühren wolle. „Und weil dasselbe, wie erst berührt, verfallen, und ganz kein „Einkommen hätte, hielte E. E. Rath dafür, es würde dem „Orden wenig nütz und damit gedienet sein, auch die Ordensper„sonen dieses Orts geringe Hilfe und Zuflucht haben, sintemal „bei diesen leider unglückseligen, sehr kümmerlichen Zeiten und „Kriegsläuften auch die sonst allhier praebendirte Klerisei gar „schwerlich auskommen und sich unterhalten könnte, in dessen Be„trachtung oftbemeldter Orden in Ruhe — und von seinem „Suchen ab — zu stehen verhoffentlich nicht unterlassen würde.

„Welches anfangs erwähnter Notarius seinen Herren Prin„cipalen zu inferiren an sich genommen, und beide mit sich zur „Stelle gebrachten Personen zu Zeugen über dasjenige, was dieß„falls vorgangen, ersucht u. gebeten."

Nro. 6.

„Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden „erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeitten mehrer deß „Reichs in Germanien, zu Hungern, Böhaim, Dalmatien, Croa„tien vnd Schlavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Her„tzog zu Burgund, Steyer Carndten Crain vnd Württenberg, „Graffe zu Tyroll ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd „thun kund allermänniglich; Obwol alle vnd jede vnsere vnd „deß H. Reichs Vnterthanen vnd Getrewen gemeiniglich in vnse„ren als Römischen Käysers Protection Schutz vnd Schirm seynd. „So wird doch vnser Käys. Gemüth mehr bewegt, die Geistlichen „vnd Ordens Personen, welche sich der bösen Welt entschlagen vnd „Gott ohn vnterlaß dienen, auch für vnser deß H. Römischen „Reichs vnd vnsers hochlöblichen Hauses Oesterreich Wolfahrth „vnd auffnehmen bitten, in vnser Schutz vnd Schirm auffzuneh„men vnd zu emphahen. Vnd wir nun gnädiglich angesehen, „wahrgenommen vnd betrachtet den Erbaren Geistlichen Wandel

„Gottesfurcht vnd Devotion der Patrum Franciscanorum de „Observantia, auch den löblichen Gottesdienst so durch sie Tag „vnd Nacht mit singen, betten vnd lesen verrichtet wird, so haben „wir demnach mit wolbedachtem Muth, guten Rath, rechten wissen „vnd auß sonderer affection, so wir zu besagten Orden tragen, „denselben sampt allen jme zugehörigen OrdensLeuthen, Gotteshäuf„ser, Clöster, Haab vnd Gütter, so sie jetzo haben, oder künfftiger Zeit „vberkommen werden, vnd sonderlich diejenigen Personen, so von „ihrer geistlicher Obrigkeit vber Land geschicket werden vnd zuver„reissen haben in vnser vnd deß H. Reichs auch vnsrer nachkom„men Röm. Kayser, König, vnd vnsers löblichen Hauß Oesterreichs „besondre Protection Schutz vnd Schirm auffgenohmen vnd em„pfangen, thun daß auch nehmen vnd empfahen sie darein hiemit in „Krafft diß vnsers Käys. Brieffs vnd meynen setzen wollen, das „obbemelte Patres Franciscani de Observantia zu sampt „ihren Gotteshäußeren, Clöstern, Haab vnd Gütteren, so sie jetzo „haben, oder ins künfftig vberkommen werden, nichts außgenom„men, vnter vnd in solcher vnser Käys. Protection, Verspruch, „Schutz, Schirm vnd Sicherheit jederzeit seyn vnd bleiben, auch „alle vnd jede Recht vnd Gerechtigkeit, Immuniteten, Benefi„cia vnd Vorthel haben, vnd sich derselben erfrewen sollen vnd „mögen, von allermänniglich vnverhindert, vnd gebieten darauff „allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlich vnd Weltlichen „Praelaten, Graven, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land„Marschalken, Hauptlleuthen, Landvögten, Lands-Hauptleuthen, „Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Vorwessern, Amptleuthen, Land„Richteren, Schultheißen, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Bür„geren, Gemeinden vnd sonst allen anderen vnseren deß Reichs, „auch vnser Erb Königreich, Fürstenthumb vnd Lande Unterthanen „vnd Getrewen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, „ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wollen, daß sie „mehrgemelte Patres Franciscanos de Observantia ihre zu„gehörige Leuthe, Haab vnd Gütter Geistlich vnd Weltlich vnd

„in Summa alles daß jenige so jhnen zuversprechen zustehet, sambt
„jhren Immuniteten Recht vnd Gerechtigkeitten ruhiglich bleiben,
„die von jhnen reissenden auch allenthalben vnverhindert vnd vn-
„auffgehalten zu Wasser vnd Land durchkommen vnd passieren las-
„sen, vnd alles daß jenig, so ihnen von Nöthen seyn würd, auff
„ihr suchen vnd begeren, willig vnd trewhertzig (an welchen vns
„ein angenehmes Gefallen, vnd von den vnsern vnser ernster Will
„vnd Meynung beschicht) mittheilen vnd folgen lassen, vnd sie
„wieder diesen vnsern Kays. Schutz vnd Schirm keineswegs be-
„trüben, oder sonst gewaltsamb beleidigen oder beschweren, als
„lieb ein jeder sey vnser Käys. Vngnad vnd Straff, vnd darzu
„ein Poen, nemblich dreissig Mark löttiges Golts zuvermeiden,
„die ein jeder, so offt als er freventlich herwieder thet, vielermel-
„ten Orden vnnachlässig zubezahlen verfallen sevn solte. Mit Vhr-
„kund diß Brieff, besiegelt mit vnserm Käys. anhangenden In-
„siegel. Geben in vnserer Stadt Wien, den sechszehenden Tag
„des Monats Augusti Anno Sechszehenhundert acht- vnd zwan-
„tzigsten, Vnserer Reiche, deß Römischen im neunden, deß Hunga-
„rischen im eilfften vnd deß Böhemischen im zwölfften Jahren."

FERDINAND.

In fidem Concordantis copiae.
Jo. Jageman Not. Publ. Caesar. manu propria.

Nro. 7.

pr. den 14. Octobris 1628.

„Amplissimis, Clarissimis et Consultissimis Viris
„ac Dominis, Civitatis Erffurdiensis Consulibus et Se-
„natoribus etc.

Amplissimi Domini, Viri consultissimi etc.

„Non exciderit, arbritor, quod ante quatuor circiter anni
„hujus labentis decursos menses Rev. Pat. Henricus
„Lotzius, fratrum ordinis Sti. Francisci in his partibus
„Minister Provincialis, una cum P. Henrico Bolten, con-
„ventus Halberstadiensis Guardiano, pro restitutione Mo-

„nasterii et Ecclesiae nostrae in hac Erffurdiensi civi-„tate jam dudum alienis usibus applicatae, juste et mo-„deste solicitando institerit. Cum vero tum temporis „Amplitudines vestrae petitam hujus modi restitutionem „ex quatuor potissimum rationibus impertinentem, incon-„sultam, difficilem ac denique impossibilem allegassent; „illae porro, et aliae id genus minoris ponderis hinc inde „sparsae et praetensae causae, effugia et terriculamenta „cum eorundem momentis a Patribus Provinciae, non „ita pridem Fuldae capitulariter congregatis, mature „librata, sinon impertinentia, sultem frigida satis et plane „insufficientià visa fuerint) pro ut ex replicis ipsis re-„sponsionibus in adjuncto subjectis aliquatenus solum „apparet); hinc est, quod infra scriptus vice et nomine „eorundem patrum, ac de speciali mandato et commis-„sione Praelatorum meorum Generalium, Amplissimas „Dominationes Vestras, qua decet modestia et submis-„sione, pro secunda vice serio, impense et instanter „moneo, requiro et obsecro per praesentes, quatenus „attento in primis tenore et vigore Literarum Protec-„tionis ab amplissimo Senatu Patribus nostris eo-„rumque successoribus ac posteris olim concessarum „(quarum copiam his addo), deinde vero omni vano „timore, diffidentia ac tergiversatione seposita, justae „ac rationabili petitioni nostrae pro sua parte dignan-„ter annuere, et quantum in se est, in praefatae re-„stitutionis executionem tum procurandam, tum pro-„movendam et manutenendam se favorabiliter resol-„vere, ac demum mihi exhibitionis et insinuationis ha-„rum, nec non suae, qualiscunque tandem, resolutio-„nis, propositi et voluntatis authenticum documentum „et testimonium, temporibus et locis congruis, ubi opus „fuerit, exhibendum, gratiose communicare non gra-

„ventur. — Quae attingit a fine usque in finem for-
„titer, et disponit omnia suaviter — Divina Sapientia „et Providentia, inspirabit et suppeditabit deinceps, „prout suggessit hactenus, vias, modos et media (quae „In et Prae manibus sunt) ad prosecutionem juris et „justitiae causae hujus ac finis intenti assecutionem „necessaria, efficacia, opportuna. Dabam Erffurdiae, „10. Kalend. Novembr. 628."

Amplissimarum Domination. Vestrarum
Servus in Christo.
P. Paulus Wolffrath,
Custos Provinciae et Guardianus
Limpurgensis, mppria.

Beischluß.

Extractus responsionis Ampliss. Senatus ad instantiam P. P. Franciscanorum pro suo monasterio cum subjectis eorundem nonnullis replicis.

1) „„Daß E. E. Rath das Kloster nicht in ihrem Besitz „„gehabet, sondern die Pfarrkinder sich dessen gebraucht, u. eine „„Schule darinnen gehalten.""

„Actum igitur videtur contra generalem obligatio„nem et speciales literas protectionis, praecipue cum „vivis adhuc testibus luculenter probare queat, quod „ultimus loci pastor, Guardianus Jacobus Schillingk, „autoritate, vel saltem conniventia Senatus ecclesia sua „extrusus et exclusus, in quoddam Monasterii sacellum „et angulum fuerit rejectus. Quid subditi et Parochiani „facturi sint, cum patientia expectabitur, ubi super loci „cessione a suis superioribus serio fuerint admoniti „et compulsi."

2) „„Daß E. E. Rath mit dem Hochwürdigen in Gott „„K. Fürsten u. Herrn, Hr. Erzbischoffen zu Mainz, aller eingezo„„genen geistlichen Güter und auch des obgedachten Klosters halber

„„in Tractation stände. Derohalben sie es dem Orden nicht re-
„„stituiren könnten, viel weniger andern.“„.

„Non videtur, quomodo cohaereant aut manifeste
„sibi non contradicant haec et prior responsio. Cum
„enim juxta tritum illud: Non Entis nullae sint quali-
„tates, nec quisquam dare possit, quod non habet:
„quomodo super re aliqua licite et valide transigitur,
„quae in transigentis non est possessione aut po-
„testate? Ad memoratam vero transactionem quod at-
„tinet, non latet Patres, qualibus illa conditionibus et
„reservationibus ventilata fuerit et conclusa. Has ro-
„gant et urgent, impleat senatus. Caeterum, quod Il-
„lustrissimus Elector Moguntinus, aut quisquam alius
„Juri Tertii in hac causa praejudicare aut derogari nec
„velit, nec possit, pro comperto habent.

3) „„Daß es ganz ruinirt und eingefallen, und nicht mehr
„„zu bewohnen, auch keinen Heller oder Pfennig Einkommen
„„hätte.“„

„E cineribus suis reparatur et reviviscit Phoenix.
„Ut e ruinis et ruderibus extrahatur et resurgat hoc
„Monasterium, nos laborabimus et plantabimus, Apollo
„rigabit, Bonus et Dives Deus incrementum dabit. Non
„obstante, quod ne teruncium quidem annui census ha-
„beat, quo nihil regulae et professioni nostrae confor-
„mius, quae in merissima fundata est paupertate.“

4) „„Daß die Klerisei in diesem Ort wegen der Steuern
„„Kriegsanlagen und Einquartirung ganz erschöpfet, und ihnen
„„niemand aus eigenem Mangel zu Hilfe kommen könnte. Deß-
„„halben wollten sie verhoffen, wenn es dem Orden vorgetragen
„„würde, sie würden es zu repetiren nicht rathsam befinden.“„

„Bellicis exactionibus exhaustus clerus commisera-
„tione dignus. Culpandi merito, qui causam dederunt.

„Caeterum Domini pronuntiatum est: ne dixeritis, quid „manducabimus, aut quid bibemus, et quo operiemur? „Haec enim non Christiani, sed gentes in quaestione „ponunt. Praeterea noverunt et didicerunt Franciscani „et abundare et penuriam pati, juxta Apostolum, quos „fundator illorum hoc uno et solo viatico jubebat esse „contentos: Jacta super Dominum curam tuam, et ipse „te enutriet etc.

„Ex his et pluribus aliis bene fundatis rationibus, „quod Ordo, quae sua sunt et Jesu Christi, juste quae„rat et repetat, et consultum putatur, et nemini mirum „videri debet et peregrinum.“

Ex mente et mandato Ordinis

P. Paul. Wolffrath, mppria.

Nro. 8.

16. Octbr. 1628.

„An Herrn Pat. Paul. Wolffrath, Custodem Pro„vinciae et Guardianum Limburgensem.

„Unsre freundlichen Dienste zuvor, Ehrwürdiger und An„dächtiger, insonders Günstiger Herr! Desselben Schreiben, die „Restitution des Barfüßer Klosters allhier betreffend, haben wir „wohl empfangen, und seines Inhalts ablesende vernommen.

„Nun wissen wir uns dießfalls unserer auf ohnlängst deß„wegen beschehenes Ansuchen erfolgten Erklärung gutermaßen zu „erinnern, und weil, vermöge damals angezogener, zwischen Wei„land des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Hr. Johann „Schwickhards, Erzbisch. zu Mainz, des heil. Röm. Reichs „durch Germanien Erzkanzlers und Kurfürsten, unsres gnädigsten „Herrn, Kfl. Gnaden, höchstsel. Andenkens, und Dero Hochlöbl. „Erzstift, sodann hiesiger Stadt und uns gepflogener gütlichen „Handlung, Ihrer Kfl. Gnaden vorbemeldtes Kloster, davon etwas „die Gemeinde daselbst zur Schule gebraucht, allbereit abgetreten

„worden, stehet zu des auch Hochwürdigsten, Sr. Kfl. Gnaden „Herrn Successoris, unsers gnäd. Herrn Kfl. Gnaden gnädig„ster Verordnung, wenn dieselbe solchen Gebrauch besagter Ge„meinde wider unterthänigstes Verhoffen ferner gnädigst nicht ver„stattet, wem Sie es einzuräumen und zu überantworten gnä„digst geruhen möchten.

„Die Kirche selbigen Orts belangend, welche nunmehr „über hundert Jahr mehr genannte Gemeinde zur Uebung „des Gottesdienstes der unveränderten Augsburg. Konfession ge„mäß in ihrem Besitz u. Brauche gehabt, ist, kraft vorberührter „gütlichen Traktation, wie wir damals berichtet worden, auf vor„erlangten Konsens und Vollmacht vom Päbstl. Stuhl zu Rom „Durch Höchstvermeldte Ihre Kfl. Gnaden für sich und Dero „Höchstlöbl. Herren Nachkommen und Erzstift aus Höchstbewegl. „Ursachen gnädigst bewilliget, daß unter andern auch in bemeldter „Barfüßer Kirche der Augsburg. Konfession zugethaner Bürger„schaft das exercitium und Uebung derselben ruhig solle verstat„tet werden, und von Höchstgedachter J. Kfl. Gnaden und Dero „Höchstermeldtem Erzstift so wohl dieses, als anderer von obbe„rührter Handlung herrührenden Hauptpunkte wegen, mit hiesiger „Stadt eine so beständige Verfassung gemacht worden, daß an „deren strengen Haltung nicht im geringsten zu zweifeln ist.

„So dem Herrn, dem wir Freundschaft, auch alles Liebes „u. Gutes zu erzeigen wohl geneigt, in Antwort nicht verhalten „wollen. Am $\frac{26}{16}$ Oct. 1628."

Nro. 9.

Schreiben der Franziskaner-Konventualen an den Stadtrath zu Erfurt, wegen Wiedereinräumung des Barfüßer Klosters. ps. d. 15. 9bris Anno 1628.

„F. F. Minores Francisc. Praenobilibus, Clarissi„mis et Ampliss. Consulibus et Senatoribus Erfordien„sibus, gratiosis Dominis suis.

„Praenobiles, clarissimi et amplissimi Consules et „Senatores Erfordienses, gratiosi Domini mei.

„Post promptissimam precum exiguorumque obse„quiorum meorum oblationem, Praenobilibus, clarissi„mis et Ampl. meis Dominis humillime exponere volui, „quod ad nos, Fratres Minores Conventuales Ordinis „S. Francisci, Conventus in urbe vestra situs de jure, „non autem ad Fratres de observantia, qui pro conventu „isto sollicitaverunt, pertineat, et nostri ibidem ultimo „praefatum conventum deseruerint, ut viva ejus rei dare „possum testimonia. Quocirca rogo et obtestor in vis„ceribus Jesu Christi, ut juxta Caesareae Majestatis de„cretum (quod tale est, ut ii conventus sive coenobia „isti religioni et istis Fratribus iterum possidenda tra„dantur, ad quos antea de jure spectaverunt) mihi, sive „nostri ordinis Fratribus praefatus conventus restitua„tur, et in hoc nos, licet immerentes, benignissimo suo „favore protegere et prosequi dignentur. Sic etenim „apud justissimum omnium retributorem Deum, justissi„mam consequentur remunerationem, quem ubique in„defessis nostris orationibus pro felicissimo regimine „et longa vitae sospitate, una cum fratribus meae curae „commissis mentibus sinceris sollicitabo, benignum de„super responsum prima data occasione expetens et „expectans. Actum ex conventu nostro Fratr. Minorum „Conventualium S. Francisci Ao. 1628. die 18. Mensis „Novembris.

„Vestrorum Praenobilium, Clar. Ampl. Dominorum „Consulum et Senatorum Erfordiensium.

„Humillimus servus et orator apud Altissimum.
„Fr. Georgius Smalenbergk, F. F. Minorum
„Conventualium S. Francisci per Provinciam Co„loniensem et Saxoniae Minister Provincialis.“

Nro. 10.

Bericht des Stadtraths zu Erfurt an den Kurf. von Mainz wegen versuchter Okkupation des Barfüßer Klosters. Mai, 1629.

„Hochwürdigster Erzbischof u. Kurfürst, gnädigster Herr, „verhalten Ew. Kfl. Gnaden wir unterthänigst nicht, welcher ge„stalt verschienenen Montags Herr Pater Heinricus Wuesten, „ordinis Minor. de observantia Guardianus Fuldensis, „neben einem andern Patre ejusd. ordinis das Barfüßer-Klo„ster allhier, doch außerhalb der Kirchen (inmaßen sie ihre In„tention selbsten also limitiret), nicht haben wir eigentlich erfah„ren können, auf wessen Vorschub oder Eröffnung, okkupiret und „eingenommen, davon, wie auch von ihrer Ankunft, wir gar keine „Wissenschaft gehabt, bis uns solches vermeldter Pater durch ein „offenes, besiegeltes Schreiben, Inhalts der Beilage Lit. A„ „notificiret.

„Nun haben wir alsobald darauf etliche der Unsrigen zu „ihnen abgefertiget, u. ihnen anmelden lassen, wofern zuvörderst, „mit Ew. Kfl. Gnaden oder Dero allhier anwesenden Herren „Beamten resp. gnädigsten Consens u. vorbewußt, sie berührten „Ingressum und occupation fürgenommen, so hätten wir „darein unterthänigst nicht zu reden; da es aber hieran ermangeln „thäte, könnten Ew. Kfl. Gnaden, als in Dero Macht u. gnä„digsten Gefallen stünde, wem Sie ermeldtes Kloster überlassen „und einräumen wollten, solches unterthänigst zu wissen zu fügen, „wir keinen Umgang nehmen, zumal weil sich auch andere Pa„tres Conventuales, vermöge des in originali ihnen vorge„zeigten, u. kopeilich sub Lit. B. hier beigefügten Schreibens, „um mehrerwähntes Kloster gleichfalls als das ihrige sich bewor„ben und angegeben.

„Worauf sie dann nicht in Abrede sein können, daß weder „von E. Kfl. Gnaden, noch Dero Herren geistlichen Beamten „allhier, sie mit einem Consens verfahren wären, sondern sich „allein auf der Röm. Kais. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn,

„sonderbar ertheiltes Dekret, und ihres Herrn Patris Provin-
„cialis ihnen aufgetragene Kommission u. Befehlich berufen,
„welche aber vor des Kaiserl. Deputirten Herrn Commissarii
„erwartender Ankunft vorzulegen ihnen bedenklich wäre.

„Nun haben wir zwar nicht allein vor diesem zu unter-
„schiedlichen Malen, wie auch erst neulichst durch öffentliche An-
„schläge, allen den Unsrigen ernstlich geboten, männiglich, insonder-
„heit aber die Ordenspersonen und Geistlichen unangetastet zu
„lassen, und im geringsten nicht zu beleidigen, sondern auch dieser
„Fratrum wegen an gehörigen Orten nothwendige Erinnerung
„u. Vorsehung gethan, und, gleich Anderen, ihnen gebührenden
„Schutz versprochen. Dieweil aber ab solchem ihrem Beginnen
„so viel abzunehmen, daß auf Ew. Kfl. Gnaden dießfalls schul-
„digen unterthänigsten Respekt und dero geistlichen Herren Be-
„amten allhier anbefohlene Jurisdiction sie sich nicht so viel,
„als auf ein separirtes Wesen, ziehen thun, wodurch nach hiesigen
„Orts Gelegenheit allerhand nachdenkliche weitere Separation u.
„Singularitäten von Anderen nicht weniger desgleichen zu be-
„fahren sein möchte; als haben Ew. Kfl. Gnaden wir solches
„Verlaufs im demüthigsten Gehorsam unterthänigst zu berichten
„nicht unterlassen sollen, die werden, Dero höchst erleuchtetem
„Kurfl. Gemüthe u. Verstande nach, hierbei zu befahrende In-
„konvenienzien selbsten in gnädigste Consideration nehmen u.
„aufs beste und fügsamste praecaviren. Darum wir denn eben-
„mäßig unterthänigstes, demüthigsten besten Fleißes bitten u. ver-
„bleiben Ew. Kfl. Gnaden zu gehorsamster, unterthänigster Dienst-
„bezeigung jederzeit ganz willigste

E. K. Gn. gehorſ. Unterthanen
D. Rath zu E.

Nro. 11.

„Nobiles, Amplissimi, Clarissimi ac Consultissimi
„viri, Domini ac Maecenates nobis plurimum hono-
„randi.

„Ex commissione admodum Reverendi Patris Pro-
„vincialis Provinciae hujus S. Crucis, monasterium hoc „nostrum, cujus possessione antehac (pro, ut literae „jam pridem a Vobis datae demonstrant) vos abdi„casse constat, hodierna die, quod Deus O. Max. „bene vertat, occupavimus. Quae res, ut ad divini Nu„minis honorem spectat, ita, Ampliss. Domini, roga„tos vos hisce volui, non solum ut conatus hos nostros „aequi bonique consulatis, verum etiam majorum ves„trorum vestigiis inhaerentes, favore et protectione „vestra, quam nobis speciali etiam pacto cum ante„cessoribus nostris (ut ex adjunctis patet) inito libe„raliter admodum exhibuistis, prosequamini. Nos, „quod hac in parte pro ulteriori incoepti hujus negotii „successu restat, ubi Sacrae Caesareae Majestatis Com„missarius ad haec loca pervenerit, deducemus. Dat. „Erfordiae, ex monasterio nostro Fr. Fr. Minoritarum."

$\frac{27. \text{Apr.}}{7. \text{Mai}}$ 1629.

(L. S.)

Amplissimis D. D. Vestris
addictus humilisque servitor.
Fr. Henricus Wuesten, Commissarius
et Guardianus et S. S. Theol. Lector.

Nro. 12.

1) praesent. d. $\frac{29. \text{Apr.}}{9. \text{Mai}}$ 1629 circa vesperam.

„Nobilis Amplissimeque Domine Consul.

„Hesterna die, quos Amplissimus Senatus ad nos „misit in occupatione Monasterii nostri apprehendenda, „nihil adversi nos passuros haud dissimulanter an„nuerunt. Hodie aditus nobis ad caetera monasterii „loca de facto occluditur. Non dubitamus, haec talia „sine scitu vestro fieri, nimirum quos constat posses-

„sione hujus loci sese pridem abdicasse. Si verbis „facta respondent, quod equidem speramus, petimus, „quod sua, qua pollent, autoritate haec obstacula „removeant. Sin minus, quod absit, rogamus, ne, si „alia quae nobis praesto sunt remedia . . . , iniquo „animo ferant. Valeat Amplissima Sua Dominatio. Da- „bam, 9. Maii, Ao. 1629.

S. Ampl. Dom. paratissimus
Fr. Henricus Wuesten, Guard.
Fuld. et Commissarius.

Nro. 13.

2) praes. d. $\frac{30. \text{Apr.}}{10. \text{Maji}}$ 1629.

„Amplissime ornatissimeque Domine Consul;
Cum responsum in hodiernum diem A. Dom. Vestra rejecerit, mitto nunc adolescentem nostrum, cui tradi poterit, atque nullatenus de ejus qua prudentia, qua etiam humanitate diffisus, confido illud rationi rectae fore consentaneum. Interim non possum non adjicere, die hesterno de foris omnem nobis exitum occlusum. Rogamus igitur ex iterato, ut Christi servos ab omni injuria auctoritate sua vindicet, et insolentes seu pueros, seu alios in officio contineat; haec enim non nisi injuriose nobis, qui Amplissimum Senatum colimus, caeterosque in Christo amplectimur, inferuntur. Amplissime Domine, recte vale, et nos in aequis protege. Ex Conventu Minoritano.

Ampl. D. V.
humilis in Christo Servus
Fr. Henr. Wuesten, Comm. mppr.

Nro. 14.

Erneuerter Antrag der Franziskaner-Konventualen auf Schutz im Besitze des Klosters. praes. $\frac{13}{23}$ Juni 1629 (zu Erfurt geschrieben).

„Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte und Wohlweise, sonders „Großgünstige Herren. Denenselben seien allezeit unsre bereitwil„ligen demüthigen Dienste bevor.

„Demnach unser Pat. Provincialis S. Francisci Ordi„nis Minorum Conventualium vor etlichen Monaten denselbi„gen unsern Großgünstigen Herren und Patronen demüthigst schrift„lich supplicirt wegen unseres, der Fratrum Minorum Conven„tualium, allhier unter Ihrem großgünstigem Schutze gelegenen „Klosters, damit dasselbige von etlichen dreißig Jahren hero Tem„porum injuria öd gelassene und schier ganz ruinirte Kloster „wiederum einmal besetzt und zu Handen gebracht werden möchte, „inmaaßen denn hierüber auch Ihro Kfl. Gnaden zu Mainz, „unser allzeit gnädigster Herr, als loci ordinarius, aufs demü„thigste der Gebühr nach von uns Fratribus Conventualibus „schriftlich und persönlich ersucht und angesprochen worden, zwischen „dessen Verlauf aber die Patres de observantia ebendasselbige „ihnen niemals zuständige Kloster begehrt, und, das noch mehr „ist, desselbigen sich gewaltthätiger Weise angemasset, und betrüg„licher Weise eingenommen; also wissen wir nicht genugsam, wie „und was gestalt wir uns gegen unsre großgünstigen Herren und „Patronen dankbarlich sollen erzeigen und einstellen, sonders und „vornehmlich, weil sie uns, den Fratribus Conventualibus, „als den ersten und letzten dieses Orts Possessoren und de „omni jure, wie männiglich bewußt, und durch noch lebhafte „Zeugen demonstriret und dargethan werden kann, uns zugehörigen „Klosters possession und Einraum uns vor- und aufbehalten, „den Patribus de observantia aber (deren sonsten ihr Lebtag „das Erfurtische Kloster solchergestalt keiner gesehen) solches ver„sagt und abgesprochen. Dessen wir denn aufs demüthigste u. „höchste uns zu bedanken, und uns einem Ehrenvesten, Hoch„u. Wohlweisen Rath, als ganzer Gemeinde Statt, zu dienen „schuldig wissen und erkennen.

„Bitten auch beineben und zugleich, weilen wir allhiero bis

„zum End des auftragenden Werks und Commission nothwendig „zu verharren haben, daß sie ihre Großgünstige, bei höchsternannten Ihro Kfl. Gnaden zu Mainz wohl verordneten Gnädigen „Herren Commissarien, Favor, Hilf und Beistand, mit Subministrirung zu solchem Negotio behilflicher Dokumente und „Unterrichtung, ferners an uns erzeigen, und ihren väterlichen „Schutz und Schirm, unter welchem wir Fratres Conventuales „schier bei 400 Jahren gelebt und verblieben, von uns nicht abziehen und vergessen wollen. Welches denn wir, wie zugleich „alle alte andere Gutthaten, als dankbare Kinder zu vergelten, „uns aufs Höchste bemühen sollen und wollen.

„Thun also hiermit uns sämmtlich demüthigst unter Deroselben großgünstigen Favor, sie aber der Gnade Gottes zu jeder Zeit wohl befehlen. So geschehen d. 28. Juni des laufenden 1629. Jahres, und bleiben Deroselben „

E. E. H. U. W. G. H.

Demüthigste Diener

Fr. Jacobus Amman, Gardian. Herbipol. mppr.
Fr. Johannes Casparus Knoderer, Vicarius Conv. Herbipol. mppr.
Fr. Jacobus Wigell, Capellanus. S. Excellentiae Dom. Comitis de Collalto, mppria.

Nro. 15.

1) „E. E. Hochweisem Rathe allhier ist im Namen der „Aeltesten der Gemeinde zum Barfüßern referirt und zu verstehen „gegeben worden, welchergestalt die in dem Kloster sich aufhaltende de observantia genannte Patres ordinis Minoritarum nicht allein des Losaments in erwähntem Kloster, so bishero zur Winterschule vor die Knaben berührter Gemeinde gebraucht worden, vor sich aus eigenem Willen sich angemaßet „dasselbe eröffnet u. eingenommen, sondern auch sowohl gegen „die Schulkollegen, insonderheit den Rectorem, als auch gegen

„mehrgemeldter Gemeinde zu freundlicher Konferenz zu ihnen „Abgefertigte sich vernehmen lassen, gedachten Kollegen u. Schul„knaben ferner keinen Zu- und Eingang noch Gebrauch selbigen „Orts zu verstatten.*

„Wann aber nicht allein des Hochwürdigsten, unsres Gnä„digsten Kurfürsten u. Herrn, des Herrn Erzbischofen zu Mainz „Kfl. Gnaden höchstgeehrte, nunmehr in Gott ruhende Herren „Vorfahren, unsre weiland auch Gnädigsten Kurfürsten und Her„ren christmildesten Höchstlöblichen Andenkens, solchen Gebrauch „eine lange, geraume Zeit hero gnädigst verstattet; sondern auch „beglaubter Bericht und Nachrichtung vorhanden, daß von denen „letzten daraus verstorbenen Ordenspersonen selbst besagter Ge„meinde obgenanntes Losament zu angedeutetem Ende eingethan, „u. sie dahin gewiesen worden; als will zuvorgedachten Herren „Patribus E. E. Rath neben vielbemeldter Gemeinde sich noch„mals freundlich versehen, sie werden auf ihrer intention u. „Vorgeben so steif zu beruhen, u. die Knaben so unversehens „u. geschwinde, ehe daß ihnen ein andrer bequemer „Ort zur Schule ausgetrachtet u. beschaffet werde, „und zwar eigener Macht u. Willens, zu verstoßen, und da„durch zu unnöthiger, ohnerbarlicher, ihnen wenig „rühm- und verträglicher Weiterung Ursach zu geben, „nicht gemeint sein.

„Weil aber von höchstgedachter, unsres allerseits gnädigsten „Herrn Kurfürsten, Gnaden noch zur Zeit kein gnädigstes Re„script und Befehlich vorgezeigt und insinuirt worden, Kraft des„sen zu gehorsamster Abtretung obangeregten Losaments der Win„terschulen man besagte Gemeinde anzuweisen hätte, also werden „in Mangelung dessen oftgenannte Patres dieselbe desto weniger „verdenken, daß sie bei dem bisher ruhig gehabten Nießbrauch „rechtmäßiger Weise so lange sich manuteniren und handhaben, „und müssen auf allen Fall der Patrum widriges, eigenthätliches „Vornehmen zu ihrer Verantwortung nicht unbillig gestellt sein

„lassen. Welches zu dero Nachrichtung und Eines E. Raths „auch der Gemeinde besserer Verwahrung Ihnen also anzumelden „u. daneben schriftlich zuzustellen vor gut u. nothwendig ange„sehen worden, denen sonst zu allem freundlichen Willen E. E. „Rath geneigt und willig verbleibet.

Signatum, Erfurt am — — —

Kanzlei daselbst.

2) „Koncept eines unter dem 7. Sept. 1629 erlassenen „Rathsbescheids an dieselben.

„Dieweil von unsres Gnädigsten Herrn Kfl. Gnaden E. „E. Rath und der Gemeinde zum Barfüßern der Gebrauch der „Schulen im Kloster daselbst bis auf dero Wiederabfordern gnä„digst anvertrauet, und ohne das auch die Patres Francis„cani Conventuales mit denen de observantia auf Kurfl. „Gnädigste Anweisung in Contradictorio judicio sich einge„lassen, als will ermeldtem Rath nicht gebühren, ohne höchst„erwähnter Ihrer Kfl. Gnaden sonderbaren gnädigsten Befehlich, „solche Schule einem aus beiden Theilen abzutreten.

„Signatum, Erfurt d. $\frac{\text{7. September}}{\text{28. Augusti}}$ Anno 1629.

Kanzlei daselbst.

Nro. 15.

„Antwortschreiben aus dem Kloster (praes. $\frac{\text{28. Aug.}}{\text{7. Sept.}}$ 1629)

„Auf E. E. Hochw. Raths allhier wegen des im Barfüßer „Kloster bis dahero zur Schule gebrauchten und nunmehr hin„wieder abgetretenen Losaments an die in berührtem Kloster an„jetzo in possessione begriffenen Patres Fraeciscanos ab„gangene schriftliche Erklärung geben dieselben in Antwort hin„wiederum zu vernehmen, daß nicht allein ihnen ihres Orts von „einigem contradictorio judicio, darinnen sie mit jemandem „dieses Falls begriffen sein sollten, das geringste nicht bewußt, „sondern sie wollen auch gänzlich dafür halten, es habe Wohl„ermeldter Rath, als welcher gedachten Klosters possession „vorlängsten abgetreten, sich deßfalls über sie im Geringsten nicht

„zu beschweren: gänzlicher Zuversicht, weil sie, die Franziskaner, „einmal zu wirklichem Besitze ermeldter Schulen gelanget, solche „auch ohne ihrer vorgesetzten Obrigkeit Einwilligung (als aus „deren Geheiß sie dießfalls procediret, auch allbereit denselbigen „gestrigen Tages dieses Handels ganzen Verlauf zu erkennen „gegeben) hinwieder zu verlassen, sich durchaus nicht resolviren „können, als werde mehrgedachter Rath, daß sie desselben Su„chen für dießmal keine Statt geben können, sie großgünstigst „für entschuldigt nehmen.

Signatum, d. 7. Septembr. Anno 1629.

Fr. Engelbertus Kalckoffer, mppria.

Nor. 16.

„Edle, Ehrenveste, Großachtbare, Hoch und Wohlweise „Herr Obrist-Rathmeister und Rath; Großgünstige und Hoch„geehrte Herren. Denselben kann ich Endesbeschriebener sammt „meinem Confratribus in aller Wahrheit und Einfalt vorzu„bringen nicht unterlassen, was gestalt wir diesen nunmehr ver„wichenen Sommer her von E. E. und Gestrengen Leuten und „Unterthanen in und außerhalb der Stadt unter deren Botmäßig„keit und Gebiet nicht allein mancherlei und ohne Zahl Frevel, „Unbill, Schmäh-, Schelt- und Lästerwort anhören und ausstehen „müssen, sondern auch nun zu etlichen Malen neben tödtlichen „Bedräuungen mit Gewalt und gewehrter Hand unchristlich über„fallen, geargwilliget und beängstiget worden. —

„Erstlich zwar, daß, acht Tage ungefähr nach Pfingsten, zwei „der Unsrigen von Fulda reisend, allbereit nicht weit von hiesiger „Stadt gewesen, sind sie von zweien Bauern, so Hauwen oder „Schaufeln in den Händen gehabt, angesprengt, über den Grindt „geschlagen und folgends beide ihrer Mäntel, Hüte, Schnupftücher, „Messer und was sie sonst gehabt, alles beraubet worden.

„Nicht lange darnach, als ich auf etlicher katholischen Offi„ciere, spanischen Regiments, Ersuchen und Begehren auf Tunzen-

„hausen kommen, und nach Verrichtung begehrter Dienste mich „wiederum nach der Stadt begeben wollen, sind mir im Vorüber„gehen zwei Bauern aus Schallenburg (welche ich, so mir vor„gestellet würden, wohl noch kennen wollte) mit mörderischen Kol„ben und Keulen außer der freien Straße durch das hohe Korn „heimlich nachgeschlichen, und nachdem sie mich ereilet, dermaßen „zugesetzet, daß, wo sie nicht etwa die Gewalt Gottes abgehalten „und erschrecket, auch der Knabe (so bei mir, und dazumal in „des Herrn Kirchners allhie Diensten gewesen, und in einem Bün„del dem Kloster zuständige Sachen getragen, welche sie ihm mit „Gewalt abnehmen wollten) als der Oerter daheime, nicht so „guten Bescheid und Wahrzeichen zu geben gewußt, sie sich viel„leicht gröblich vergessen und ihre Hand mit unschuldigem Blut „besudelt haben würden, inmaaßen denn ihre entfärbten Angesich„ter und grimmigen Gebehrden neben unglaublichen Lästerworten „genugsam zu verstehen gegeben, was sie im Sinn und Schilde „geführt.

„So ist gleichfalls nicht ohne, als ich am nächst verlittenen „Donnerstag bei dem Dorfe Tieffenthal durch die Weinberge mit „einem bei mir habenden armen kleinen Knaben, so mir von gu„ten Leuten zugegeben, u. meinen Mantel nebst andern Sachen „getragen, daß ein Hüter des Weinbergs denselben überfallen „u. den Hut abgenommen mit Vorgeben, als sollte er daselbst „Weintrauben abgebrochen haben, welchen, als ich auf des Kna„ben, so stets bei mir gewesen und auf den Fersen gefolgt, „Leugnen und Widersprechen, mit Ernst von ihm wieder begehrt, „bin ich durch drei oder vier andere darüber zugepfiffene Bauern „auch meines Mantels von ihnen ohne meine Schuld beraubt „mit Prügeln u. . . . . schlagen bedräuet und mit sammt meinem „kathol. Glaubensgenossen tyrannische Bluthunde gescholten und „mit sonst andern ehrenrührigen Worten heftig angegriffen wor„den, besagten meinen Mantel auch, da ich mich ohne denselben, „als meinen gewöhnlichen geistlichen Habit, in die Stadt zu

„gehen, zum Höchsten beschweret, mit meinen Messern lösen, „dieselben hinten lassen und bis dato entbehren müssen.

„Ueber das Alles ist des täglichen Scheltens, Schmähens, „Schändens, Lästerns, auch des Stein=, Holz= u. Kothwerfens „aus den offenen Fenstern und Löchern, ja auch Thurme der „Kirchen, u. wo sonst die muthwilligen, ungehaltenen Studenten, „Schüler und Jugend nur zukommen kann, vor, unter und „nach dem Gottesdienst, Predigt und andern Zeiten, item des „stetigen Ziehens und Anlaütens des Thürenglöckleins, Verkle„bung und Verderbung der Thürschlösser, kein Ziel, Zahl, Maaß „noch End.

„Und ob man wohl zu unterschiedlichen Malen so schrift=, „als mündlich nicht allein bei den Rectoribus scholarum um „Aufsehung und Verhütung, sondern auch bei den Baumeistern „und Kirchnern um Vernagelung und Verstopfung der Löcher „inständig angehalten u. gebeten, wird doch alles in den Wind „geschlagen, u. täglich je länger, je ärger. Aus welchem dann „leichtlich muthzumaßen, daß man an dergleichen Vexation viel „mehr ein Lust und Behagen, als Abscheu u. Mißfallen trage. „Wenn nun Oberzähltes alles in der Wahrheit also und noch „viel ärger, auch aller christl. Liebe, Recht und Billigkeit zu„wider, als ersuchen wir arme, obwohl geld= und wehrlose, „doch mit nichten ehrlose Geistliche hiermit demüthigl. um Got„teswillen E. E. u. Gestrengen, dieselben wollen und geruhen „uns sammt und sonders, Kraft habenden Kaiserlichen, wie auch „von E. E. Hochweisen Rath dieser Stadt versiegelten Special „Protectorials, auch vermöge ihres tragenden Amts Pflicht „und Schuldigkeit besser als bishero Sicherheit, Schutz u. Schirm „wider dergleichen Unbill und Gewaltthätigkeit großgünstig zu „verschaffen, welches sonsten im Reiche Türken u. Juden besser „genießen, als wir bis dato genossen haben; die obgedachten Ver„brecher auch in gebührliche Strafe zu nehmen, zur Restituirung „der widerrechtlich abgenommenen u. vorenthaltenen Sachen an=

„zuhalten, und dann bei unserem Kloster und Kirchen ein sol-
„ches Aufsehen anzustellen, damit wir in Ruhe, Frieden u. Sicher-
„heit allhier leben, sein, bleiben und das Unsrige verrichten
„mögen.

„Und würde zur Verhütung vieler dergleichen Inconve-
„nienzen gar dienlich sein, wenn sich E. E. u. Gstr. großgünstig
„gefallen ließen, die hiebevor begehrte, auf und innerhalb des
„Klosters Grund, Boden u. Ringmauern stehende Kirchnersbe-
„hausung*) abzutreten und uns zu unserm bewußten Hochnöthi-
„gen Gebrauch zu übergeben. Hieran geschähe unsres allerseits
„gnädigsten Herrn u. Kf. zu Mainz gnädigster Wille und Mei-
„nung, welche Ihre Kfl. Gnaden obwohl in dem jüngst über
„die manutention der ergriffenen Possession des Klosters
„ertheilten Dekret gnädigst verordnet u. anbefohlen, uns mit
„demselben, so wir pro tunc inne gehabt, zu contentiren;
„sind wir jedoch dessen gewiß und versichert, daß solches allein
„auf die Kirche, deren wir uns pro tempore enthalten, und
„mit nichten auf dasjenige, was sonsten zum Kloster gehörig,
„gedeutet werde.

„Wie nun diese unsere Bitte und Begehren in sich selbst
„recht und billig, also sind wir hinwider gegen E. E. u. Gstrgl.
„und gemeine Bürgschaft mit möglichem Dienste auf alle bege-
„bende Gelegenheit besten Fleiß zu verschulden so willig, als
„pflichtig; hierüber deroselben großgünstige und willfertige Reso-
„lution u. Antwort zum nächsten begierig erwartend.

Erfurt, außen Barfüßer Kloster, d. 23 Sept. styl. Greg.
„Anno 1630.

E. E. u. Gstrgl.
In Christo Dienstbeflissener
Fr. Paulus Wolffrath, Guardian
sammt seinen Konventualen daselbst.

*) Auf dem Grundrisse bei H.

Nro. 17.

Extract

aus E. E. und Hochw. Rathsprotokoll, wegen der eingerissenen Liberey im Barfüßerkloster ao. 1642.

D. 17. Juny. ao. 1642.

Seind im sitzenden Rathe alhier H. Johannes Ziegler und Johann Reese, jetziger Zeit der christlichen Gemeinde zum Barfüßern verordnete Vorsteher des Gotteskastens erschienen, und haben an- und vorbracht: Es wäre E. E. Hochw. Rath gutermaßen wißend, wie des Herren Commandanten alhier Kaspar Ermes Hochedl. Gestrengen nicht allein im vorigen Jahre, wider der christlichen Gemeinde zu den Barfüßern vorwissen und Willen, durch seine Soldaten das Barfüßerkloster und daß daran zugeschlagene Thor eröffnen, darinnen etzliches altes Tachloses Mauerwerk umbreißen und die Steine davon zu gemeiner Stadt Vestungsbau abführen lassen:

Sondern auch hierüber am 6. instehenden Monats dem Ziegeldecker Cornelis Rosen mit ernstlicher Bedrohung anbefehlen lassen, über die Gebeude an ermelter Kirchen, auf welcher vor dieser Zeit die Bibliothek gestanden, das Tach ohne Säumniß abzunehmen, weil er Vorhabens wäre, das Mauerwerk desselben zum Gebrauch des hiesigen Vestungsbaues ganz einwerfen zu lassen, welches dann auch also erfolgt. Als sie nun den, vom Herrn Commandanten ermelten Ziegeldecker gethanen Befehl vernommen, hätten sie leichtlich erachten und abnehmen können, da solches Vorhaben seinen Fortgang erreichen sollte, daß es ohne des Kirchengebäudes Schaden nicht geschehen könnte; indeme nicht allein die Abnehmung gedachten Taches eben den Ort, da ihre neue und sehr kostbare Orgel hingebauet, mit betreffe; sondern auch unten die Hauptmauer der Kirchen mitten in der daselbst vorhandenen Kapell auf etzlichen Pfeilern und Bogen stehend zubefinden wäre, also daß, wofern dieses Gebäude und der halbe

Theil gedachter Kapell dem Kreuzgange gleich, abgenommen werden sollte, das Hauptgebäude der Kirchen dieses Orts, ohne einige Anlage, in Gefahr stehen, oder doch ihnen hierdurch allzu große Baukosten verursachen würde. Hätten derowegen bei mehrwohlerwähnten Herren Commandanten sollicitiret, daß solches eingestellet verbleiben mögte, aber bei demselben nichts erhalten können, außer allein, daß in sonderbarer Erwägung, weil die christliche Gemeinde solche Gebäude über hundert Jahre in guter Dachung erhalten, und ihnen durch diese Anweisung die Dächer eröffnet, und große Unkosten verursacht würden, derselben die Ziegel und das Holz, welches sonst der Soldatesca hätte Preis gegeben werden sollen, zu hinwieder Bedeckung der eröffneten Dachung, und anderer der Kirchen Nothdurft zu überlassen sich wäre erboten worden: Worauf sie dann E. E. Hochw. Rath ersuchet, da ja der Herr Commandant von diesen seinem Vorhaben abzustehen nicht beweget werden könnte, daß der Ort vor wohlermelten Raths Bauherren mögte besichtiget und berathschlaget werden, wie solches ohne großen Schaden des Kirchengebäudes geschehen möchte: baten, daß von solcher Besichtig- und Befindung gebührliche Relation geschehen, dieselbe wie auch des Ziegeldeckers Kornely Rosens (welchen sie zugleich fürstellten) aussage fleißig protocolliret und ihnen zu ihrer und der Nachkommen Nachrichtung hiervon Abschrift ertheilet, auch weil ihr, der Barfüßerkirchhof, durch das abgerissene Mauerwerk mit vielen Schutt überhäufet wäre, wohlgedachter Rath die großgünstige Verfügung thun wollte, daß solcher Schutt, darmit sie der Grabstätte gebrauchen könnten, zum Vestungsbau abgeführet, oder sonst hinweg gebracht werden mögte, welches bei Gelegenheit also zugeschehen, ihnen verwilligt worden. Hierauf haben die Bauherrn, H. Johann Neubaur und H. Dietrich Starke jun. relation gethan, wie sie auf Ansuchen der verordneten Vorsteher des Gotteskastens der christlichen Gemeinde zu den Barfüßern, und E. E. Hw. Raths darauf erfolgte Anordnung, neben den beiden Werkmeistern, Martin Reinecken und

Caspar Keul, das Gebäude, darauf vor diesen die Bibliothek gestanden, an die Barfüßer-Kirche stoßend, welches der Herr Commandant abbrechen und die materialia zum Vestungsbau gebrauchen zu laßen, im Werk begriffen wäre, besichtiget, und so viel befunden, daß solch Gebäude nicht wohl ohne Schaden deß Hauptgebaus weiter, denn nur allein bis an die zu Ende der Kirchen stehende Kapell, und also von dem äußersten Pfeiler derselben gleich durch hin bis an den Pfeiler des Freihofs, neben dem Kreuzgange stehend, könnte abgebrochen werden: Und weil zwei große Stücke von dem Dache eröffnet; als eines über der Kapell, das andere über der Orgel, solche von der christlichen Gemeinde wieder bedecket, und nunmehr in gleiche Ordnung mit der andern Dachung gebracht worden, welches also erfolget.

Cornelius Rose Ziegeldecker hat, nach genugsamer Erinnerung die Wahrheit auszusagen, bei seinen Pflichten, damit Er E. E. Rath verwand, berichtet: Es hätte der Herr Commandant am 6. instehenden Monats seinen Diener in sein, Deponentens, Haus geschicket, und als er nicht daheim gewesen, sondern bei H. Balthasar Rudolph Branden ufn Anger gearbeitet, wäre derselbe dahin kommen, ihn von der Arbeit abzuholen, zu ihm sagend: es wäre des Herrn Commandanten ernster Befehl, daß er in dem Barfüßerkloster neben der Kirchen von den Gebäude, da sonst die Bibliothek gestanden, das Dach abnehmen, und weil die Sache keinen Verzug leide, er geschwinde mit gehen sollte; als er aber solches nicht bald thun wollen, des Herrn Commandanten Diener gesagt: Wenn er es nicht thun würde, sollte er wohl dazu gebracht werden. Darauf er mitgangen, und hätte mehrerwähnter Diener mit ihm gedinget, und ihm wegen Abnehmung des Dachs sechs Gulden entrichtet, darauf er also selb sechste dasselbe Dach abgenommen, dardurch an zweien Orten, als über der Kapell und der Bohrkirchen, an dem Orte, da die Orgel stehet, die Dachung eröffnet werden müßen, welches hernach die Christliche Gemeinde mit dem andern Dache in gleiche Forme rich-

ten und wieder zudecken lassen, hat also seine Aussag beschlossen. Welches obgedachten Vorstehern, gebetenermaßen zu ertheilen, Raths-wegen anbefohlen worden.

Actum Erfurt ut. s.

Ex Senatus protocollo fol. 306. et seq.

Florian Möller R. u. Stadt-Schreiber.

Nro. 18.

Demnach vor etlichen Jahren auf der Hochlöblichen Cron Schweden hochverordneter Generalität gnädiges Gutachten an hiesiger Stadt unterschiedliche schwere Festungsgebaue unumgänglich verfertigt werden müssen: Und die dazu benöthigte große Anzahl Steine aus den Steinbrüchen weder in Eil erbrochen noch zur Stelle gebracht werden können: Ist von seligverstorbenen Commandanten Herrn Casper Ermess die Verfügung gethan, daß in dem Barfüßer Kloster die vorhandene Gebäu auch wider der Gemeinde Belieben niedergerissen, darzu verbrauchet und hierdurch ihre unterschiedliche Grabstätten mit sehr vielen Schutt bedecket, die Befriedigung des Kirchhofs gutentheils eingerissen, und dadurch solcher Ort fast gar zur Wüstenei gemacht worden. Darüber denn die christliche Gemeinde sich sehr beklaget, und weil die Steine in gemeinen Stadt Nutzen verwendet, inständiges fleißes gebeten, daß ihr desswegen einige Erstattung geschehen, und der Schutt dessen Orts weggeführet werden möchte, welches zwar vertröstet worden, aber jedoch bis dato verblieben.

Ob nun wohl erstbemeltete Gemeinde daselbst ihr vorgenommen, die Befriedigung und Wiederanrichtung dieses Kirchhofs und Säuberung der Grabstätte in diesem Jahre mit vertrösteter Beihülfe E. E. Raths zu Werke zu stellen, und deswegen unterschiedentliche Steinbrecher anlegen, die Steine zu solchem Behuf ruthenweise brechen und legen lassen; So hat jedoch der anhero verordnete Oberst und Commandant Herr Johann Nerren, als er bald bei seiner Ankunft den Bau vor dem Schmidtstädter

thore schleunig fortgesetzt wissen wollen, und gesehen, daß vom Steiger die Steine mit der Fuhre hiebey zubringen fast unmöglich fallen wolle, sobald er erfahren, daß im Barfüßer Kloster Steine vorhanden, die christliche Gemeinde durch den Adjutanten Böhmern um Abfolgung der Steine zum Stadtgebau, mit Erbiethen, das Brecherlohn aus der Baucasse wieder zu bezahlen, ausbrechen lassen. Als nun dieselbige hierauf vorgeschützet, welchermaßen der Augenschein bezeugte, wie nicht allein die Grabstätten, sondern auch die Befriedigung derselben, gar abscheulich hierdurch verwüstet, und ihr allbereit hiebevor sehr großer Schade wäre zugefüget worden, derowegen sie dann zu Wiedererrichtung des Kirchhofs der Steine zwar selbst bedürftig wäre; jedoch aber, weil sie angefangenen Stadtgebau ihres Orts nicht gern verhindern wolle, sich erboten, daferne sie nicht also bloß am Schaden gelassen würde, und hingegen Gemeine Stadt den Nutzen hinwegnähme, so viel Steine als Sie nur selbst entrathen könnte, abfolgen zu lassen. Mit Bitt der Billigkeit nach eine solche Vermittelung zu treffen, damit sowohl das Brecherlohn, als auch der Steine halber einige Ergetzlichkeit ihres Schadens erfolgen möchte.

Darauf sich Ihre Gestr. solches mit E. E. Rath, als dem es zu Nutzen gereichete, förderlichst reden zu lassen, anerbötig gemachet, wie dann auch geschehen, welcher dann durch das gesammte Bauamt den Ort in Augenschein genommen und dergestalt befunden, daß zumal unbillig wäre, die christliche Gemeinde an solchem Schaden bleiben zu lassen.

Ist demnach hierauf in der Syndicatstube zwischen den verordneten Bauherrn und einer christlichen Gemeinde Herrn Eltesten und Vorstehern der Kirche die Sache im Namen E. E. Raths dahin verabhandelt worden, daß mehrbemeltete Gemeinde ihrer Gelegenheit nach die Steine brechen, und jede Ruthe vierzehn Schuhe lang und breit auch zwei Schuh hoch legen lassen solle, deswegen ihr nicht allein von jeder Ruthe 30 Groschen vor das Brecherlohn, wöchentlich aus der Baukasse, sondern auch zwei Dick-

thaler vor die Steine aus gemeiner Stadt Cämmerei gereichet und ausgezählet, auch darüber mit den Inspectoren auf dem Bau ein richtiger Lieferungszettel gehalten werden solle.

Zu Urkund dessen ist hierüber der christlichen Gemeinde zu den Barfüßern dieser Schein unter dem Stadt-Secret. ausgefertiget. So geschehen Erfurt den 26. Juni Anno 1648.

(L. S.)

Hierauf ist vom 20. Juni usq. 21. October Anni 1648. laut gehaltener Specification 137¼ Ruthen gebrochen und abgefolget worden, die Ruthe à 2 Thlr. 6 Gr., thuet in

Summa	Thlr. 309	9	. . .
Ferner an 10 Fuder Steine empfangen . .	2	20	. . .
Item 10 Karn Steine à 5 Gr. . . .	2	2	. . .
Item 6 Fuder Steine à 6 Gr. . . .	2	12	. . .
Summa	Thlr. 316	19	. . .

Nro. 19.

Die Circumferentz des Barfüßer Klosters betreffend, und was denen Catholischen davon in ao. 1650 und 1655 hat abgetreten werden müssen.

Zugedenken.

Nachdem bei der alhier anwesenden hochansehnlichen Kaiserlichen Commission von der hiesigen Katholischen Clerisei, als ob sie die ganze Circumferentz des Barfüßer Klosters, ausgeschlossen dessen Kirche und vorderen Kirchhofs, vor, in, und nach dem 1624. Jahr besessen hätten, vorbracht worden, dasselbige auch mit einem in Händen habenden Schlüssel bewiesen, und dannenhero dessen restitution begehret werden will;

Daß derowegen denen jetziger Zeit verordneten Vorstehern des Gotteskastens der Christlichen Gemeinde zum Barfüßern, solches angefüget, und ihnen hiermit auferlegt wird, zwischen dato und nächstkünftigen Montage, mit ihrem gründlichen Berichte, ob wohlgedachte Clerisei vor, in, und nach dem 1624. Jahre die ganze

Circumferentz des Barfüßer Klosters, wie angegeben wird, besessen, und wo demselben also, zu welcher Zeit und auf was maße sie dessen destituiret worden sind, einzukommen; oder sonsten nach Befindung der sachen Beschaffenheit, ihre behufige Nothdurft schriftlich beizubringen. Wonach sie sich zu achten. Signatum Erfurt den 8. November ao. 1649.

Canzley daselbst.

Extract

aus dem Kaiserlichen Restitutions-Receß de ao. 1650.

Soviel des Barfüßer Klosters Circumferentz betrifft; soll der Grase Garten, wie er in ao. 1624. und annoch von den Katholischen Geistlichen in Besitz gewesen; wie auch der Platz, darauf das bei dem Kloster niedergerissene Haus gestanden, neben dem übrigen, hinten annahenden ledigen Grasplatze den gemelten Geistlichen: Der Kreuzgang und vorig Begräbnißplatz aber der Evangelischen Gemein, wie sie solche ao. 1624. innegehabt, auch ferner verbleiben rc.

L. Henrici mppr.

Auf E. E. und Hochw. Raths unserer grgl. gebietenden Herren gegebenen ernstlichen Befehl, umb ungesäumt zu berichten, was es vor eine Beschaffenheit habe mit einem Fleck am Barfüßer Kloster, nemblich der seiten nechst der Mühle, welche anjetzo von der Churfürstl. Maintz hochansehnlichen Gesandtschaft zu restituiren begehret wird: Thun wir endesbenannte hiermit in Unterthänigkeit berichten, daß im Jahre 1649. bei damaliger angewesener hochansehnlichen Kaiserlichen Executions-Commission, solch Fleck an der Mühle, soweit dasselbe im Jahre 1624. von der Katholischen Geistlichkeit alhier besessen, wirklich abgetreten sei, und von der Zeit an die Christliche Gemeinde daselbst solchen Flecks sich gar nicht weiter angemaßt habe, und verbleiben hierüber

E. Edlen Ehrenvesten und hohen Raths
Unterthänige gehorsame
Jetziger Zeit verordnete
Vorsteher des Gotteskastens daselbst.

Signat. Erfurt
den 16. Februar 1655.

Extract

aus dem Kaiserlichen zwischen E. E. und Hochw. Raths der Stadt Erfurt und den Chur Mainz. Beamten getroffenen Compositions-Recess in pto. Gravaminum Ecclesiasticorum No. XXX. fol. 17. ao. 1655.

Betreffend die Abtretung eines nächsten an der Mühle gelegenen und zum Barfüßer Kloster gehörigen Platzes, welchen der Rath vermöge Restitutions-Recesses de 1650 abtreten und restituiren sollen; so aber nicht geschehn zu sein, der Clerus sich beklaget, hat zwar der Rath seine Erklärung dahin gethan: Es möchten die Herren Geistlichen ohne ihre Verhinderniß berührten Platzes sich annehmen, Sie hätten denselben vorlängst abgetreten, und träten ihn damit nochmals ab: So ist jedoch vor der Kaiserlichen Commission für gut angesehen worden, daß beide Theile in rem praesentem gehen, den Platz abzeichnen, und der Rath also denselben wirklich abtreten und überliefern sollte ꝛc. Welches dann auch coram Notario et testibus laut beiliegenden Instrumenti Notarii sub No. 11. geschehen, und damit beide Theile friedlich umb dieses puncti halber verglichen sein.

Instrumentum Notarii gehalten bey Abtretung des Platzes an der Barfüßer Kirche gelegen. No. 11.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobten Drei Einigkeit. Amen.

Offenbar und zuwissen sei männiglich durch dieses offene Instrument: Daß im Jahre nach unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1655 indictione 8. bey hersch. und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten dieses Nahmens, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten mehrern des Reichs durch Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs ꝛc. Erzherzogs zu Oestreich, Herzogs zu Burgund und Steyer, Cärndten, Crayn und Würtenberg, Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns:

bei Ihrer Kaiserl. Regierung des Römischen im 19., des Ungarischen im 30. und des Böhmischen im 28. Jahre; Dienstags den 26. Februar st. n. hat mich endesgesetzten Notarium Caecareum publicum, nach Mittag zwischen 3. und 4. Uhren, der WohlEhrw. und wohlgelahrte Herr M. Jacobus Hein, Ecclesiae B. M. Virginis alhier zu Erfurt und Moguntinus Executor zu sich in seine Behausung, zum Krummen Hause auf S. Severi Hof gelegen, berufen lassen: der dann vor und anbracht: wesmaßen er und Herr Adam Hohe, Churfürstl. Mainzl. Gerichtsvoigt, im nahmen und von wegen des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipsen, des h. Stuhls zu Mainz Ertzbischoffe, des h. Römischen Reichs durch Germanien Ertzkanzlers und Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg und Herzogen in Franken ꝛc. Unsers gnädigsten Herrns ꝛc. dann des alhier hochanverordneten Herrn Sieglers, Urbani Heins, Comitis Palatini Caesarei et praenominatae Ecclesiae B. Marie Virginis Decani bevollmächtiget: Der Einräumung nächst an der Mühle gelegenen, und zum Barfüßerkloster-Kirchhofe gezogenen Platzes (welchen höchstgedl. Ihro Churfürstl. Gnaden als Ordinarius loci et judex in possefs gehabt; aber bei diesen bellicis turbis entzogen worden) beyzuwohnen: Welte derowegen mich Notarium requiriret haben, solchen actui benebens zweien hierzu absonderlich erbetenen Zeugen, als Herrn Christophoro Hessen, Bürgern allhier, und Herrmanno Otto Officiato Vicariorum B. M. Virg., beizuwohnen, alles was bei solchem actu vorgehen möchte, fleißig ad notam zu nehmen, zu protocolliren und eines oder mehr Instrumenta, da es von nöthen sein würde, umb die Gebühr zu verfertigen und aus zu antworten. Weil ich Notarius dann ratione officii diesem Ansuchen nicht absage thun können; habe ich mich intra praedictas horas ejusdem diei, benebens Herrn Scholastico, Herrn Adam Hohnen und beider praenominirten Zeugen, auf gemelten Barfüßerkirchhof verfüget, daselbsten denn auch, von wegen der sämmtlichen Ge-

meinde, der Edle, wohlehrenveste u. wohlweise Herr Johann Ziegler mit zwei Kastenherrn, als Herrn Christoph Gazerten und Johann Lentsch erschienen; welchen dann wohlgedachter Herr Scholasticus fürgetragen: Es würde Ihnen wissend sein, welchergestalt durch die alhier anwesende hochansehnliche Kaiserl. Gesandschaft ein Decretum ertheilt worden; daß der Platz an der Mühle gelegen, darauf ante motus ein Haus gestanden und zum Barfüßerkloster gehörig, dem Clero wirklich abgetreten werden sollte; Nun wollte er verhoffen; sie würden solches Decret gebührender Maßen respectiren und gehorsamst nachkommen, solchen Platz ihnen in aufgetragener Vollmacht einräumen, sich der possession verziehen, und sie gewöhnlicherweise und maße wiederum einsetzen. Worauf dann wohlbemelter Herr Ziegler in Namen der ganzen Gemeinde zur Antwort gaben; Es wüßte eine Christliche Gemeinde sich wohl zu entsinnen, daß von der hochansehnlichen Kaiserl. Kommission ein Decret ergangen, daß denjenigen Platz, so anno 1624. der Clerisey zuständig gewesen sei, sie wiederum abtreten sollten, solchen wären sie auch gehorsamst nachzukommen, und schuldige parition zu leisten willig und bereit, was aber die Capell belangte; wäre selbige bei den Kriegszeiten totaliter ruiniret und von Grund abgerissen worden, derentwegen solche nicht könnte restituiret werden; zu deme wäre er von einer christlichen Gemeinde auch anders nicht befehliget, denn denen Herren Chur Mainzl. Abgeordneten ein Flecke wüste Hofstäte, hinter der Schönen Mühle gelegen, worauf ante motus ein baufällig Haus gestanden, aber bei diesen turbis bellicis eingefallen, Von der zugemauerten Pforten, worüber ein steinernes Bild stünde, in der länge an, bis an die Mühle, in der Breite von der Pforten bis an den Graben, darinnen die Kemlatte gestanden, und an das Wasser einzuräumen: im übrigen wüßten sie nichts mehr; wollten nun die Herren Abgeordneten solchen Platz eingeräumet haben, wollte er ihnen im Nahmen der christlichen Gemeinde zum Barfüßern, weil keine Thür noch Schlüssel vorhanden, mit

einem Stein aus der Mauern, die Possession extradiren und das Flecke einräumen.

Worauf praedictus Dom. Scholasticus die Possession über den Platz hinter der Mühle mit Annehmung des Steins arripiret. Requirirte mich darnebens nochmals, dieses alles, was bei diesem actus vorgangen, ad notam zu nehmen, zu protocolliren, ihnen eins oder mehr Instrumenta, da es von nöthen sein mögte, hierüber um die Gebühr auszufertigen. Ebenfalls rufte mich gedachter Herr Ziegler an, gedachter christlichen Gemeinde, da auch ihnen eines Instruments nöthig sein sollte, solches um die Gebühr mitzutheilen.

Und dieweil ich von Röm. Kaiser Majst. Auctoritaet und Gewalt offener Notary bei obbeschriebenem actu gewesen, alles obbeschriebenermaßen also gesehen und gehöret, im Beisein der vorbenannten Zeugen, Darumb ist dies offene Instrument durch mich darüber begriffen, in diese Form gebracht, und durch eigene Hände geschrieben, unterschrieben und mit gewöhnlichem Petschafte bezeichnet worden, jeden theil, sowohl der Pfarrkirchen zum Barfüßern, als auch denen Kur Mainz. Herren Executoren und ganzen Clero ausgehändigt worden. A. n. s.

(L. S.) M. B. Roland, Not. Caes. mppr.

§. 5.

Von dem Vermögen der Barfüßer-Kirche.

Die Franziskaner durften weder Grundeigenthum *), noch Kapitalvermögen besitzen; außer dem prächtigen Tempel, der nicht

---

*) In dem Kirchenarchiv findet sich noch nachstehende Urkunde, aus welcher sich ergiebt, daß sie sogar Fruchtzinsen, die ihnen geschenkt oder vermacht worden waren, an ein Kapital schlagen und verkaufen, und den Erlös alsbald verwenden mußten, aus welcher man aber zugleich auch ersieht, daß das Kloster weltliche Vorstände und Prokuratoren hatte, welche mit der Verwaltung beauftragt waren,

ihnen, sondern dem Herrn gehörte, konnten sie daher auch nichts an Andere lassen oder vererben. Und wenn sie wirklich einige Zinsen und Gefälle hatten, die sofort zum Verbrauch gestellt werden konnten, wie z. B. Wachszinsen u. s. w., so hielten sie diese sorgfältig geheim. So finde ich in einem alten „Verzeich„niß der wiederkäuflichen Zinsen der Barfüßer-Kirche, welche gut„herzige Christen der Kirchen und Schulen zum Besten in ihren

---

und daß die Patrizier Thilow-Ziegler und Podewitz, deren Grabsteine sich noch in unsrer Kirche befinden, in dieser Beziehung schon vor der Reformation eine wichtige Rolle spielten. Die Urkunde lautet also: Im jar nach christi geburt funfzten hundert und fier montag nach dem ersten sonntag in der fasten wir vater und bruder, Johannes schambach kuster von Doringen, principal ztu erffurt und baccularius der heyligen schrift, vater Georius Hopphe, Gwardian, hermanus scharff under lesemeister, vitus gericken lesemeister der heyligen schrift, Jodocus monthoffer under gwardian, Johannes richter, Jacobus stephanus, dy eldesten mit der ganze sammelungk des barfußer closters ztu erffurt haben gebethen vil mal mit großen fleyß und vollbedachten muthe unßer wirdigen weysen Herrn und vorsteher unsers closters mit namen Herrn Tilen Ztigeler und Herrn Ludewick podewitz auß geboth und willen unsers wirdigen vaters des ministers, auch von bebstliches gebotes wegen, eygens oder Ztinße uns nicht ztu stehet, und bey dem ban unß solch eygenthum verbothen ist von der römischen Kirchen, darumb sollen solche Ztinße nach bebstlicher Satzung durch dy procuratores vorkaufft werden und gewant werden dy schulde des convents damit ztu betzalen. Solch begerung haben angenommen dy vorgenannten procuratores und dy kornztinse ztu sultzbrucken mit den acht ℔ haben sy mit unserem willen gegeben umb funffztigk gulden und umb ein lawen schock, dasselbige gelt gentzlich und redlichen geantwort unserem closter. Darum mit dyssen briffe see gantz frey loß und quidt sagen und thun darztu, wissende ydermann das dysse vorwandlung der ztinse ist gescheen mit willen der veter und der bruder an alles gewerde unßeren Herrn der vorsteher, an allen schaden, an alles nachreden. Dis ztu warer urkunt ist das sigil des closters mit dem sigil des vater gardiens gehangen an dysse quintantien ader briff. Datum ut supra.

„Testamenten verordnet und sonsten darzu gegeben haben," welches Verzeichniß vom Jahre 1593 anhebt, unter den Ausgabeposten folgendes angemerkt:

„6 Gr. Heinrich Transfelden, welcher eine Zeit lang im „Kloster gewesen, und dem Koche zum Trankgelde geben dafür, „daß sie etzlichermaßen Bericht um die Zinsen gethan."

Es kam also alles darauf an, daß die Pfarrgemeinden, welche sich zu einer evangel. Kirche vereinigten, ihr allenfallsiges Vermögen zu ihrer Verfügung bekamen und zusammen thaten, und dieser Schritt wurde dadurch sehr erleichtert, daß die Vermögensverwaltung und das Kassen-Kuratorium der gedachten Pfarreien schon vor der Reformation von weltlichen Personen, den sogenannten Altarleuten oder Kastenherren, geführt worden waren, und daß namentlich die Geistlichen mit der Ausleihung von Kirchengeldern und mit der Berechnung und Verwendung derselben sehr selten zu thun gehabt hatten. Sobald sich nun nur die Gemeindeältesten an die neue Kirchenverfassung angeschlossen hatten, konnte auch das Kirchengut ohne Mühe in der Mitte der Gesellschaft festgehalten werden. Doch ergaben sich auch hier noch mannichfache Schwierigkeiten.

Fürs erste nämlich schien es sich mit denjenigen Fonds doch ganz anders zu verhalten, welche an gewisse Altäre gebunden, zu Messen legirt waren, und als Beneficien und Präbenden verliehen zu werden pflegten *). Diese hatten nachweislich unter rein-geistlichem Patronat gestanden, und konnten mit vollem Rechte nicht wohl von weltlichen Kirchengliedern zu anderen Zwecken in Anspruch genommen werden. Ueber diesen Punkt wurde bei der Bartholomaei Kirche im Jahr 1536 zwischen dem Altarmann Findeissen und dem Kollegiatstift B. M. V. ein sehr

*) So befand sich in der Kirche St. Viti ein dotirter Altar der Maria Magdalene, und in der Bartholomäikirche ein dergleichen Simonis et Judae.

ernster und verwickelter Rechtsstreit geführt, dessen Akten noch vorliegen, aber so verblichene Schrift haben, daß man mit Mühe nur so viel heraus zu lesen vermag, daß Findeißen mit seinen Behauptungen nicht durchgedrungen ist.

Eine zweite Schwierigkeit aber ergab sich dann, wenn, wie dieß bei den Gemeinden Wigberti u. Novi operis der Fall war, das Kirchengebäude nicht zugleich mit abgetreten worden, sondern den katholischen Glaubensgenossen zur Benutzung geblieben war; denn dann hatten die Altarleute zwar das Kuratorium und die Rechnungen, nicht aber die Urkunden und Erbbücher in ihren Händen, indem letztere gemeiniglich in den Kirchenarchiven verwahret wurden.

So hielt namentlich das Neuwerkkloster die daselbst asservirten Kapitalbriefe fest, und man konnte es mit allen, bis zum Jahre 1620 fortgeführten Verhandlungen zu nichts bringen, als zu einer Registratur im Kirchenbuche, welche das Verhältniß für die Geschichte aufbewahret *); daher denn auch das älteste Kopeibuch der Barfüßerkirche nur dreier Kapitalbriefe, über 50 Mfl., 20 Mfl. und 12 Mfl., erwähnt, welche auf die Kirchenväter und Altarleute der Kirche zum heiligen Kreuz, oder zum Neuenwerk, ausgestellet und in Gewahrsam genommen waren.

---

*) Recognition wegen der von den Altarleuten Novi operis beschehenen Sollicitation beim Propste im Neuwerkschen Kloster umb Ausantwortung etzlicher Haubtbrieffe, so das Kloster noch bei sich in Verwahrung hält. Anno 1620.

Obwohlen die Altarleut Novi operis, namens Andreas Gerin ꝛc. im iahr 1617 uf E. Ehrenvesten Rhats befehl bey dem damäligen Propste Johann Keysern umb Herausgebung der erwehnter Pfarre zustendigen und in der Kirche Novi operis verwahrlich liegenden Briefe instendig angehalten, haben doch dieselbigen nicht wollen herausgegeben werden, sondern hat besagter Propst iedesmahl diese Antwortt geben, daß Er ohne vorbewust des Herrn Sieglers die Kirche, darinnen die Brieffe seyn, disfalls nicht öffnen lassen dürfte, derowegen also die brieffe bis dato nicht ausgeantworttet worden. Signatum 24. Novembr. anno. 1620.

V. Lorenz. mppr.

Eben so verhielt es sich mit der Gemeinde Wigberti. Obgleich sich in dieser bei weitem die Mehrzahl der Eingepfarrten gleich an die evangelische Barfüßer-Gemeinde angeschlossen hatte, so öffnete sich doch die Pfarrkirche den Evangelischen nicht, und so findet sich denn auch in den ältesten Urkunden keine Spur von einem Grundvermögen, welches der Barfüßerkirche von der Pfarrkirche Wigberti zugewachsen gewesen wäre. Die Altarleute, begünstigt von dem Stadtrath, nahmen zwar nicht bloß im J. 1582, am 24. October, das Pfarrhaus hinweg, sondern drangen sogar am Tage darauf des Morgens in die Kirche ein, überfielen den kathol. Pfarrer Andreas Engelhard, zwangen ihn und den Küster, die Schlüssel zu allen Kirchenbehältnissen und den Kirchenschmuck herauszugeben, stießen ihn hinaus, setzten ihn förmlich ab, unu wiesen ihrem Diakonus das eroberte Pfarrhaus zur Wohnung an. Der Stadtrath suchte auch diese gewaltsame Besitzergreifung vor dem Kurfürsten und Erzbischoff Wolfgang zu Mainz und vor Kaiser Rudolph II. durch das Anführen zu rechtfertigen, die Kirche Wigberti sei (1415 — 1435) von den Beiträgen der Pfarrkinder erbaut worden, wie dieß die Wahrzeichen in den Schlußsteinen der Kreuzgewölbe deutlich bewiesen; und da sich nun die Erbauer fast ohne Ausnahme dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß zugewendet, so könnten sie auch die Kirche in Anspruch nehmen. Allein der Kurfürst und der Kaiser bewiesen ihnen wiederum, daß jene Beiträge kein Recht auf den Besitz, höchstens ein Patronat begründen könnten, und so mußte, in Folge des Kaiserl. Restitutionsmandats vom 20. März 1584, die Pfarrkirche, u. nach langem Widerstreben, nach Eingang des Kaiserl. Exekutorialbefehls vom 5. Mai 1606, endlich auch die Pfarrwohnung wieder abgetreten werden*); und wenn man erwägt, daß ein katholischer Pfarrer

*) Das Notariatsinstrument, Inhalts dessen die drei Gemeinden dem Pfarrer zu St. Wigberti, dem Kanonikus Michael Herzich, die Pfarrwohnung wieder übereignet haben, ist vom 10. Jul. 1606, und

zu St. Wigberti sich bis zum Jahre 1580 nicht hätte behaupten können, wenn nicht auch eine katholische Gemeinde vorhanden gewesen wäre; daß diese letztere aber doch auch eine Kirche haben mußte, und Mittel, dieselbe zu erhalten, so kann man wegen dieser Entscheidung den kaiserlichen Richter einer Partheilichkeit wohl schwerlich anklagen.

Unter den angezeigten Umständen aber blieb der Kirchenfonds der Barfüßer-Gemeinde fast ausschließlich auf dasjenige beschränkt, was die Aeltestenschaften Bartholomäi und Viti als ihr freies Eigenthum festgehalten hatten.

Ueber das Grundvermögen der Bartholomäi-Kirche*) spricht noch ein altes Zinsregister von den Jahren 1400—1429. Sie besaß damals sehr unbedeutende Wachs- und Geldzinsen, welche in Neumark, Eckstädt, Bechstädt, Udestädt, Bießelbach, Büßleben, Egstädt, Witterda, Groß-Vargula und Günstädt erhoben wurden und c. 20 Mfl. jährlich abwarfen. Diese Zinsen wurden jedoch, wie aus den beigefügten Rechnungen hervorgeht, nicht zur Kirchen-Nothdurft verwendet, sondern an gewisse Legatarien, welche ihre Portionen lebenslänglich bezogen, ausgetheilt. Das Kapitalvermögen anlangend, so findet sich in dem ältesten Kopeibuche aus

---

findet sich noch vor. Die Streitigkeit selbst ist von dem Herrn von Falkenstein (Chron. S. 654. f.) urkundlich erzählt.

*) Die erste Gründung dieser Kirche hat sich meinen Nachforschungen entzogen. Im Jahre 1240 soll sie mit abgebrannt sein (Falkenstein S. 88). Der Thurm, welcher noch steht, trägt über dem ersten Kreuzgewölbe die Inschrift: Anno Domini MCCCCXII feria sexta, proxima post festum ascensionis Domini, coepta est haec structura; daher denn auch wohl der Wiederaufbau der Kirche um das Jahr 1412 begonnen haben mag. Sie stand vordem unter dem Patronat der Grafen von Gleichen, welche aus ihrer Wohnung im Steinsee (jetzt Anger, Nro. 1694) mittelst eines über die Grafengasse gebauten Ganges in dieselbe gelangten. In der großen Feuersbrunst vom J. 1472 brannte sie wieder aus, und aus den Kirchenrechnungen ergiebt sich, daß Anno 1667 und 1668 die Mauer- und Quadersteine derselben gleichzeitig mit den noch übriggebliebenen Kellergewölben des Barfüßer-Klosters abgebrochen und verkauft worden sind.

den Zeiten vor der Reformation, einen Hauptbrief vom Jahre 1517 ausgenommen, nichts vor. Dagegen werden nun in den Jahren 1522, 1523, 1537, 1542, 1544, 1561, 1563, 1566, 1571, 1581, 1589 mehrere Schuldverschreibungen registrirt, welche auf die Kirchväter und Altarleute St. Bartholomäi ausgestellt waren, und es scheint daher, daß das Gefühl der Bedürfnisse der neuen Barfüßer-Gemeinde zu Schenkungen und Vermächtnissen vielfältig Veranlassung gegeben hat. Auch in dem folgenden Jahrhundert, namentlich in den Jahren 1601, 1602, 1606, 1650, 1651 erscheinen noch dergleichen wiederkäufliche Zinsen für Darlehn, welche jedoch nun nicht mehr auf die Kirchväter und Altarleute Bartholomäi, sondern auf die „Rathsverwandten und „Kirchväter der, der Augsburgischen Konfession verwandten Kirchen „in Erfurt, namentlich der Kirche Bartholomäi" oder auch, wie die letzterwähnte Verschreibung vom J. 1651, auf die „christliche Gemeinde zu den Barfüßern unter dem Pfarrtitul Bartholomäi" lauten.

Von der Pfarrkirche zu St. Veit*) findet sich noch ein Kirchenregister vom Jahre 1560 — 1570, in welchem jedoch mehrere Jahre fehlen. Nach demselben hatte diese Kirche damals an Erb- und wiederkäuflichen Zinsen **) 17 Mfl. 13 Schneeberger (d. i. gute Groschen), von 10 Äckern Artland bei Ilversgehoven 10 Rthlr. Pacht, von vier Miethhäusern 24 Schock (das Schock zu 20 Groschen gerechnet) und vom Geläute bei Beerdigungen eben so viel, also zusammen gegen 40 Mfl. baar,

*) Als die Vitiner-Kirche in Gemäßheit eines Beschlusses der Erfurt-Blankenhainschen Kammer vom 23. Sept. 1809 sammt dem Thurme abgebrochen wurde, hoffte man im Thurmknopfe Nachrichten über die Gründung und Erbauung dieser Kirche zu finden. Laut Protokoll vom 27. März 1810 sah man sich jedoch in der Erwartung getäuscht.

**) In Beziehung hierauf verdient hier noch eine Urkunde wenigstens erwähnt zu werden, in welcher der Graf Ernst von Gleichen am Tage Gregors des Großen 1412 die Kirche St. Viti zu Erfurt wegen der Güter und Zinsen zu Bienstädt an die Lehn nimmt.

und an Getraidezinsen von Brembach und Bienstädt neun Viertel Roggen und eben so viel Gerste jährlich einzunehmen, und verausgabte davon an den Pfarrer 24 Mfl. und ein Malter Roggen, an den Kirchner 5 Mfl., späterhin auch 2 Mfl. Hausmiethe für den Kaplan, und 1519 2 Mfl. Miethzins von der Schule.

Die Kapitalbriefe im Kopeibuche aus den Jahren 1479, 1481, 1485, 1517, 1535, 1544, 1547, 1586, sind ebenfalls auf die Kirchväter und Altarleute zu St. Viti, später aber, als 1589, 1600 u. s. w. auf die Kirchväter der evangelischen Pfarrkirchen A. C. in Erfurt und die Altarleute zu St. Viti ausgestellt.

Diese Güter nun wurden anfänglich und noch bis gegen das Ende des Reformations-Jahrhunderts getrennt verwaltet und berechnet. Da man aber aus jedem Kirchen-Aerarium bestimmte Leistungen an die Geistlichen und Schulkollegen bestritt, und so die Verwendung auf einen Punkt hinleitete, so konnten doch die vorhandenen Fonds schon als der Stützpunkt der neuen gemeinschaftlichen Kirche angesehen werden.

Im Jahre 1593 stoßen wir nun auch auf das erste Kapitalbuch der Barfüßerkirche. Es führt den Titel: „Verzeichniß der wiederkäuflichen Zinsen, welche gutherzige Christen „der Kirchen und Schulen zum Besten in ihren Testamenten „verordnet und sonsten dazu gegeben haben," verzeichnet aber auch Kapitalien und Grundstücke, welche schon zehn Jahr früher geschenkt worden sind. Als der erste Geschenkgeber erscheint Kaspar Kassel mit 125 Mfl. Hauptsumme; als Begründer sehr ansehnlicher Stiftungen für die Schulen und für die Lehrer begegnen uns der Oberst-Rathsherr Thomas Ziegeler und Herr Kurt Brand, deren jeder zu dem angegebenen Zwecke ein Kapital von 500 Mfl. legirt hat. Nach diesem Buche hatte die Kirche innerhalb zwanzig Jahre bereits einen Kapitalstock von 1500 Mfl. und außerdem 1½ Acker Grabeland am Bischleber Wege, vier Acker

Weinwachs zu Roda, einen Weinberg zu Speisewein, und einen Natural=Kanon von einem Holze zu Werningsleben zur Heizung der Schule erworben.

Ueber allen diesen Gütern war aber fast kein einziges, welches die Kirche hätte als ihr unbeschränktes Eigenthum betrachten, und als einen Zuwachs ihrer Vermögens berechnen können. Jeder Geschenkgeber oder Testator pflegte nämlich zu bestimmen, wozu die jährlichen Einkünfte des Gutes verwendet werden sollten, und legte der Kirche und deren Vorständen die Pflicht auf, für die Vollstreckung seines Willens zu wachen. Jeder Zuwachs in der jährlichen Einnahme bedingte also auch ein eben so großes Mehr in der gegenüberstehenden Ausgabe, und da man es bald zu unbequem fand, über jedes Legat eine besondere Rechnung zu führen, so mußte die Kirche auch für vorkommende Verluste einstehen, und den Legatarien ihre Antheile fortzahlen, wenn schon der Fonds nicht mehr vollständig vorhanden war. So begründete sich das System der Vermächtnisse oder Legate, welches seit mehreren Jahrhunderten die Stütze unsres evangelischen Kirchenwesens gewesen ist, und welches, indem es einerseits eine Menge rührender Zeugnisse von frommer Liebe und herzlicher Beeiferung für Gottes Ehre und der Brüder Wohlfahrt darlegt, und für die Geber wenigstens eben so segensreich sich erwiesen hat, als für die Nutznießer der Gabe, andrerseits doch auch zu manchen irrigen Ansichten des Publikums Veranlassung gegeben, namentlich die Meinung verbreitet hat, die Kirchen seien reich; was zum religiösen Leben und zur christlichen Unterweisung der Schuljugend erfordert werde, habe zunächst die Kirche herbei zuschaffen; dazu eben hätten die frommen Vorfahren so reiche Stiftungen gemacht, daß die Nachkommen es zu genießen haben, von Schulgeld und andern Abgaben befreit sein sollten; wer für eine Kirche um Lohn arbeite, brauche mit den Ansätzen nicht zu ängstlich und für die Dauer der Arbeit nicht zu besorgt zu sein — u. s. w.

Von diesen Vorurtheilen wird die Zeit uns allmählich zurückbringen: eine andre Folge des eben angedeuteten Legatensystems, daß man nämlich für die Kirchen selbst und für die Beamten der Kirchen noch eine andre Quelle, die der zufälligen Einnahmen, flüssig machen mußte, um jene Anstalten aufrecht, und die denselben dienstbaren Kräfte lebendig zu erhalten, hat tiefer in das kirchliche Leben eingegriffen, und wird nicht so bald zu beseitigen sein.

Bedenkt man, daß das eigene Kapitalvermögen der Barfüßerkirche gegenwärtig 3967 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., und mit Hinzurechnung des Legatenkapitalstocks von 12772 Thlr. 15. Sgr. zusammen 16740 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. beträgt, und an Zinsen eine jährliche Einnahme von c. 794 Thlr. und mit Hinzurechnung der ungefähren Einnahme von Zinsfrüchten, c. 864 Thlr. abwirft, daß die Kirche aber, um nur den Anordnungen der Legatenstifter zu gnügen, jährlich 924 Thlr. 23 Sgr. zu verausgaben hat, indem sie den Legatarien für alle seit drei Jahrhunderten eingetretenen Verluste, und für alle durch bauliche und andre Nothdurft herbeigeführten Eingriffe in das Kapitalvermögen ersatzpflichtig geblieben ist; so muß doch die Frage entstehen, woher der jährliche Defekt von 160 Thlr. gedeckt, und aus welchen Mitteln die bedeutenden baulichen Bedürfnisse bestritten werden konnten?

Man fühlte die Nothwendigkeit, eine Antwort auf diese Frage zu finden, schon bei der ersten Gründung der neuen Kirche, und man wählte eine Auskunft, von der wir uns noch heute nicht los sagen können. Man ließ den Klingelbeutel herumtragen, die Tafeln halten, Begräbniß- und Hochzeitbüchsen anlegen, Kirchensitze kaufen oder miethen, Grabstätten lösen, für das Leichengeräthe Abgaben erheben; man erwählte jährlich wechselnde Kastenherrn, denen anfänglich blos die Verrechnung dieser zufälligen Einkünfte übertragen, späterhin auch das reine Einkommen des Kirchen- und Legatenvermögens von den sogenannten Kollekto-

ren oder Zinsen- und Kapitalrechnungsführern alljährlich zur einzelnen Verausgabung überwiesen wurde *); man versparte wichtige Unternehmungen und Ausgaben auf solche Zeiten, wo die Steinschlüsse sehr bedeutend ausfielen; man gewöhnte sich, in Folge einer naheliegenden Begriffsverwechslung, dergleichen Zeiten als glänzende Epochen im kirchlichen und religiösen Leben anzusehen, ja man begrüßte sogar neu erwählte Prediger mit der vertraulichen Bemerkung, man lebe der gewissen Zuversicht, daß der Eintretende durch seine Predigten dem Kirchen-Aerarium recht bald aufhelfen werde. Mancher, dem dieß gesagt worden ist, mag, hinschauend auf das, was von seinem Meister Joh. 6, 65 ff. geschrieben steht, in eine nicht geringe Verlegenheit gekommen sein, zumal wenn ihm der Zuruf einfiel: „darinnen freuet euch nicht!“ (Luc. 10, 20).

Erwägt man ferner, abermals mit Hinblick auf das Beispiel der Barfüßerkirche, daß die oben bemerkte Summe von 924 Thlr. 23 Sgr., mit Hinzurechnung von 6 Malter Zinsroggen und 4 Malter Gerste, alles in sich faßt, was Pfarrer und Diakonus, Kantor, Kirchner und Organist, Rektor, Konrektor und noch drei Schulkollegen, ingleichen der Läuter und Kalkant an fixer Besoldung, die Legate mit eingeschlossen, Jahrhunderte hindurch **) und

*) Solche Rechnungen der Kastenherren Bartholomäi, Viti und Wigberti liegen mir seit 1562 vor, und es ergiebt sich aus denselben, daß in dem ersten Jahrhundert der neuen evangelischen Pfarrkirche das zufällige Einkommen derselben sich auf c. 124 Mfl. belief. In dem Zeitraum von 1616 — 1648 steigt es auf c. 220 — 300 Thlr. — Im vorigen Jahrhundert erreicht es in besonders günstigen Zeiten die Summe von 350 — 400 Thlr. Das laufeude Sekulum und dessen Progressionen durchschnittlich zu berechnen, mag denen überlassen bleiben, die dasselbe hinter sich haben werden und vielleicht einen richtigeren Maßstab gewinnen als wir, den Werth solcher Einnahmen zu beurtheilen.

*) In den ersten Zeiten waren die Uebungen in der Enthaltsamkeit begreiflicher Weise noch größer. In den Jahren 1560 u. f. erhielt der Pfarrer aus der Kirchenkasse Viti 24 Mfl. und ein Malter Roggen, von den Altarleuten zu Wigberti 10 Mfl., und aus der

bis auf den heutigen Tag zu beziehen gehabt haben, so kann man auch bei der billigen Voraussetzung, daß geistliche und Kirchenbeamte an ein sehr frugales Leben gewöhnt sein müssen, doch nicht umhin, zu fragen: ob denn etwa die gedachten Personen noch von einer andern Seite her einen Zuschuß zu empfangen angewiesen sind.

Es ist bekannt, daß diese Ergänzung unter dem Titel „an Stolgebühren und sonstigen Accidenzien" zu suchen ist; und wenn man nun mit gesunden und unbefangenen Augen betrachtet — beides, wie sauer und wie schlüpfrig dieser Ausweg sich darstellt, und auf der andern Seite bei der Erfahrung lange genug Unterricht genossen hat, um einzusehen, daß es schwer, sehr schwer halten dürfte, jetzt nun noch einen andern Weg zu finden; so muß man bei dem Urtheil stehen bleiben, daß in der ersten Begründung unsrer evangelischen Kirchenökonomie zu mancher nicht unbedingt erfreulichen Erscheinung im kirchlichen Leben die Veranlassung zu suchen ist.

Rechnung der Kastenherrn 11 Mfl., also zusammen 45 Mfl. jährlich. Der Diakonus oder Kapellan bezog aus der ersten jener Kassen 1 Thlr. und 2 Mfl. Hauszins, aus der zweiten nichts, aus der dritten 36 Mfl., vom Jahre 1568 ab aber 50 Mfl., und außerdem noch einen Zuschuß von der Altarleuten, der sich einmal auf 11 Mfl. beläuft. Der Kirchner bekam von den Vitinern 5 Mfl. und aus dem Kasten anfänglich 1 Mfl., seit 1580 12 Mfl. jährlich. Für einen Magister und Schulmeister waren ebenfalls 12 Mfl., für den Kantor 1 Mfl. und der Zins von 40 Mfl. ausgesetzt, welche Katharina Günzel im Jahre 1566 zur Kantoralbesoldung legirt hatte; der dritte und vierte Bakulari (Unterlehrer) waren jeder mit 6 Mfl. auf dem Etat. Um das Jahr 1640 stellte sich das Verhältniß schon besser, und mehr dem jetzigen gleich. Die Besoldung der Geistlichen war durch besondere Kollekturzinsen substantiirt und betrug, nach dem mir vorliegenden Kollekturbuche, für den Pfarrer 120 Mfl., 3½ Mltr. Roggen und ¾ Malter Gerste, für den Diakonus 70 Mfl. und 2 Mltr. Roggen, die Legate nicht mit gerechnet. Um dieselbe Zeit quittiren ein Rektor über 12 Mfl., vier Schulkollegen zusammen über 24 Mfl., der Organist, Johann Effler, über 50 Mfl., Frau Barbara, die Mädchenschulmeisterin, über 6 Mfl., und der Schreibemeister über 4 Mfl., wegen Schreiberei und pro institutione arithmetica.

§. 6.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

In den ältesten Zeiten, von 1562 ab, findet man nur die Kastenherren der drei inkorporirten Gemeinden, hinsichtlich des Gotteskastens, und die Altarleute jeder Pfarrei, hinsichtlich des Grundvermögens, als Verwalter vor. Jene legen jährlich nach Mariä-Verkündigung den Gemeinde-Aeltesten Rechnung, erhalten über die Abnahme eine notarielle Rekognition, und übergeben ihr Amt an drei Nachfolger, welche von dem Aeltesten-Kollegium erwählet werden. Mit Ausnahme einer einzigen Urkunde vom 25. April 1592, in welcher bei Gelegenheit einer testamentarischen Festsetzung zu Gunsten der Kirche, außer den Aeltesten der drei Gemeinden und den drei Kastenherren, auch der Pfarrer und Kaplan erwähnt werden, zeigt sich im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Spur von einer Theilnahme der Geistlichen an der Verwaltung des Kirchenvermögens, und es scheint dieß in einer älteren, schon vor der Reformation gemachten Verfassung seinen Grund zu haben; denn in einem Anno 1411 wegen der Fenster und Traufe des Hinterhauses am Pfarrhause genannt zu der Berneburg, auf dem Bartholomäus-Kirchhofe, errichteten Vertrage haben sich ebenfalls nur die Altarleute und Hauptleute der Bartholomäi-Gemeinde als Kontrahenten unterzeichnet. Eben so wenig ist damals von einer Oberaufsicht des Stadtraths über das Kirchenvermögen und die Kirchen-Rechnungsangelegenheiten die Rede. Zwar giebt in einer Urkunde vom Jahr 1408 der Rath sein „Verhängniß und guten Willen dazu,“ daß die Pfarrkirche und die Pfarrleute durch die Altarleute dem Bürger Herrmann von Tennstädt das eben erwähnte Pfarrhaus zur Berneburg mit Zubehör abkaufen können; allein diese Genehmigung, in welcher nicht einmal der Kaufpreis angegeben ist, bezieht sich keineswegs auf die Verwendung der Kirchengelder, sondern auf die Befugniß, ein schoßbares Grundstück zum Kircheneigenthum zu machen und in die todte Hand zu bringen; sie

schützt also nur die Rechte der Bürger, nicht das Kirchengut; während die Altarleute und Kastenherren alle Kauf=, Tausch= und Cessionsverträge ganz allein abschließen.

Man scheint jedoch die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Beaufsichtigung bald gefühlt zu haben.

Bis zum Jahre 1589 war nämlich, während die Kastenherren nur die zufälligen Einnahmen berechneten, das Grundvermögen der Kirche an Zinsen und Kapitalien von den Altarleuten besonders verwaltet worden. Gegen Ende des Jahres 1589 aber erscheint die erste Urkunde eines Kirchenschuldners auf „die Rathsverwandten und Kirchväter der der Augsburgschen Konfession verwandten Kirchen in Erfurt" ausgestellt. Von dieser Zeit ab datirt sich also die beinahe ein halbes Jahrhundert fortbestehende Einrichtung, nach welcher sämmtliche Erb=, Zins= und Kapitalien=Kollekturen der evangelischen Stadt=Kirchen zusammengethan und von einer gemeinschaftlichen, aus Rathspersonen und Gemeinde=Deputirten bestehenden Behörde verwaltet und berechnet wurden.

Es scheint aber, daß die Absicht, durch diese Vereinigung mehr Ordnung in das Kirchen=Kollekturwesen zu bringen, nicht erreicht worden ist; denn man fand sich (aus vorliegenden Urkunden zu schließen, schon im J. 1636) genöthigt, die Generalkollektur wieder aufzuheben, und die Kapitalbriefe den einzelnen Kirchen, unter deren Titel man ohnehin die Urkunden in den meisten Fällen noch fortgeführt hatte, wieder zuzutheilen, bei welcher Distribution Herr Henning von der Marthen das Raths-Kommissarium hatte; und von nun an erscheinen die Kastenvorsteher und Aeltesten, nicht mehr der Vitiner oder Bartholomäi=Gemeinde, sondern der Barfüßerkirche, und neben ihnen Inspektores *)

---

*) Zum erstenmal erscheint Christoph Sippel als Inspektor der Kirchenkollektur in einer Urkunde v. 20. Oct. 1639. Am 28 Nov. 1669 fand man für gut, dem Kirchenkollegium acht Inspektores beizufügen.

der evangelischen Kirchen-Kollektur, unter denen sich auch ein Ober-Kirchvater*) hervorhebt.

Es gelang jedoch auch bei dieser neuen Ordnung der Dinge noch nicht, der Verwirrung und dem Verfall des Kirchenvermögens zu begegnen. Die Geistlichen und Schulkollegen bekamen oft Jahre lang, ja in einer Reihe von Jahren, keinen Pfennig und kein Korn aus der Kollektur, und bei einer im Jahre 1667 von dem Kurmainz. Statthalter veranstalteten Untersuchung ergab es sich, daß nicht weniger, als 229 Mfl. 9 gr. 10½ pf. an jährlichen Erb- und Kapital-Zinsen ungangbar geworden waren, und daß ohne ernstliches Zuthun der obrigkeitlichen Behörde nicht durchzukommen war. Hierauf erschien unter dem 25/15 Nov. 1670 Seitens des Stadtraths eine ausführliche Instruktion in 20 Artikeln, nach welcher zu den Kirchenvermögens-Angelegenheiten besondere Rathsdeputirte, und zwar aus jeder Gemeinde zwei, verordnet wurden, welche für Aufbewahrung der Kapitalbriefe, Berichtigung der Erbbücher, Führung der Kopeibücher sorgen, zu allen einschlagenden Handlungen und Verträgen ihren Konsens und Namen geben, mit Zuziehung der Aeltesten und des Kirchenvorstandes die Rechnungen abnehmen und quittiren, namentlich über das Gebhardsche Ministerial-Legat genaue Aufsicht halten, und dahin stehen sollten, daß die Geistlichen selbst mit Beitreibung der Zinsen nicht behelliget, die Legate mit dem Kirchenvermögen nicht vermischt, die Kirchen-Kollektoren gehörig in Pflicht genommen und die Kastenvorsteher nicht zu oft gewechselt würden. In weiterem Verfolg dieser Anordnung und auf Vortrag dieser „zu Beob-„acht- und Verbesserung der gesammten Kirchen-Kollektur und „Schulsachen verordneten Kommissarien" ertheilte dann der Rath unter dem 1. August 1676 eine abermalige spezielle Instruktion für die Barfüßer-Gemeinde, in welcher die Wahlen, die Rechte und die Pflichten der Kirchenvorsteher überhaupt genau bestimmt,

*) Ein Herr Ober-Kirchvater tritt in einer Konvakation von 13. Fbr. 1666 auf.

und zugleich besondere Dienstanweisungen für den Kastenvorsteher, für den Tafelknabenvorsteher, für den Vorsteher über die Legate und Kirchstuhlgelder und für den Kollektor gegeben wurden.

Hierdurch gewöhnten sich die Gemeindeglieder allmählich, von Raths wegen verordnete Ober-Inspektoren anzuerkennen, und mit dieser Einrichtung trat man denn auch im nächsten Jahrhundert bestimmt hervor.

Schon in einem Schulddokument vom 24. Dec. 1694 wird der Kurmainz. Regierungsrath Dr. Matthiä als Ober-Inspektor der Kirche genannt, und diesem folgten, kraft besonderer Magistrats-dekrete, nach einer kurzen Unterbrechung, am 11. Oct. 1735 Hr. Dr. Lentin, im Jahre 1754 Hr. Dr. Henne, im Jahre 1779 Hr. Dr. Schröter, und am 2. Mai 1792 Hr. Stadtsyndikus Dr. Schorch in derselben Qualität. Nach der Aufhebung des Stadtraths (1804) legte Hr. Dr. Schorch sein Ober-Inspektorat nieder, und die Kirchenkollegia traten in die gegenwärtig bestehende Unterordnung unter den Magistrat und die Königl Regierung ein.

§. 7.

Geschichte der geistlichen- und Schulhäuser.

1) Die Pfarrwohnung ist im J. 1408 durch die Altarleute Bartholomäi von Herrmann von Tennstädt gekauft worden. Sie grenzte an den Bartholomäi-Kirchhof, und ist jetzt die Mädchenschule in der Grafengasse (Nro. 1631). Das Haus war mit Schindeln gedeckt und sehr baufällig, daher einige Pfarrer dasselbe gar nicht bezogen, sondern vermietheten, wie denn ein Protokoll vom 20. August 1671 die Nachricht enthält, das Pfarrhaus in der Grafengasse sei von den Miethleuten ganz verwüstet, und man habe beschlossen, dasselbe zwar zu repariren, jedoch dem Pastor M. Heuser mit Genehmhaltung E. E. Raths aufzugeben, daß er künftig das Haus in Besserung erhalten müsse, weil er die Miethe beziehe. Der Rath bestimmte unter dem 23. März 1677, daß M. Heuser ein Drittel der Reparaturkosten zu übernehmen habe.

In den Jahren 1715 — 1717 erbaute das Aerarium auf der Area der Bartholomäi-Kirche die beiden geistlichen Häuser, die noch stehen, mit einem Aufwande von c. 1600 Thlr., wozu die Eingepfarrten durch sehr reichliche Beiträge in den Klingelbeutel beigesteuert haben *).

2) Das Diakonat. Der Diakonus an der Barfüßer-Kirche hat sehr lange das Schicksal gehabt, nicht zu wissen, wohin er sein Haupt legen sollte. In den ersten funfzig Jahren nach der Gründung dieser Stelle empfing er, wie die Rechnungen ausweisen, einen jährlichen Zuschuß zur Hausmiethe. Von 1580 bis 1607 wohnte er in der in Beschlag genommenen Wohnung des Pfarrers zu St. Wigberti **), im letztgenannten Jahre gegen eine Miethentschädigung von 4 Mfl. an den Nutzungsberechtigten. — Nachdem er wieder acht Jahr anderwärts zur Miethe gewohnt, erkaufte die Kirche mittelst Vertrags vom 17. April 1615 das Haus zum goldnen Stern in der Grafengasse (jetzt Nro. 1636, das Köppner'sche) für 350 Mfl., zu welchem Behuf sie noch unter dem 10. März 1618 ein Kapital von 50 Thlr. beim Stift B. M. V. aufnehmen mußte, und bestimmte dieß zur Kaplanei. Diese Wohnung wurde aber unter dem 20. Oktob. 1639

*) Als Pfarrer sind an der evangelischen Barfüßerkirche angestellt gewesen: 1) Aegidius Mechler bis d. 18 Okt. 1547. 2) M. Hieronymus Henning bis 1564. 3) M. David Grüber bis 1572. 4) Johann Eckold bis 1587. 5) M. Sammuel Alberti bis 1621. 6) M. Valentin Wallenberger bis 1639. 7) Dr. Bartholomäus Elsner, Senior Min. Ev., bis 1662. 8) M. Christian Heuser bis 1682. 9) Martin Hiepe bis 1683. 10) M. Michael Schenk acht Tage lang. 11) Dr. Augustin Friedrich Kromeyer bis 1707. 12) M. Ernst Gottlob Osann bis 1713. 13) M. Christoph Andreas Losse (Lossius) bis 1738. 14) M. Johann Ehrenfried Reiff bis 1740. 15) M. Johann Martin Kirchner bis 1769. 16) M. Johann Christoph Schellenberger bis 1790. 17) Georg Friedrich Reinhard bis 1811. 18) Nikolaus Christoph Andreas Frobenius bis 1828.

**) Auf dem in Anhange befindlichen Grundrisse mit dem Buchstaben E. bezeichnet. Es hatte nach dem alten Stadtlagerbuche die Nummer 79 sub tit. Wigberti.

der Wittwe des Pfarrers M. Wallenberger, welche gegen 550 Mfl. rückständige Pfarrbesoldung zu fordern hatte, gegen eine Quittung über 300 Mfl. abgetreten, und nun verehrte Johannes Mohr der Barfüßer-Gemeinde die Behausung zum Schüffen, oder Schöpfstutz, in der Grafengasse (jetzt Nro. 1629, dem Schumacher-Mstr. Heinrich Schmidt gehörig), welche er, wie er selbst sagt, zu einer nothdürftigen Kaplanei an sich erhandelt hatte, und bedang sich dafür nichts weiter, als die Herausgabe eines Schulddokuments von 50 Mfl.

Hier blieb nun der Diakonus wohnen bis zum Jahre 1716, wo das jetzige Diakonat ihn aufnahm, und das Haus zum Schueffen an Mst. Simon Kilian verkauft wurde *).

3) Die Knabenschule. Schon ehe die Barfüßer-Mönche durch freiwillige Verlassung ihres Klosters (c. 1590) ein schönes Lokal zu einer Winterschule geöffnet hatten, kommt eine Knabenschule vor, und die Gemeinde bestreitet auch Baukosten für dieselbe; doch scheint man den nöthigen Raum nur miethweise benutzt zu haben. Nach der Wiedereinnahme der Winterschule durch die Franziskaner (1629) erkaufte die Kirche, welche inzwischen die Kinder in der Behausung des Kirchners untergebracht hatte, laut

*) Diakonen an der evangel. Barfüßer-Kirche sind gewesen: 1) Thomas Gerhard. 2) M. Rücker bis 1566. 3) M. Esaias Stromer. 4) M. Andreas Herbicht bis 1572. 5) M. Caspar Leuffer. 6) Valentin Bilgrim bis 1597. 7) Jodocus Koch bis 1611. 8) M. Christian Köcherbach bis 1624. 9) M. Bartholom. Elsner bis 1624. 10) M. Michael Hertz bis 1642. 11) M. Christian Heuser bis 1662. 12) M. Joh. Melchior Starkloff bis 1671. 13) Martin Hiepe bis 1681. 14) M. Joh. Christoph Holland bis 1682. 15) Michael Sack bis 1683. 16) M. Joh. Lorenz Pfeiffer. 17) M. Balthasar Adam Neunes bis 1699. 18) Johann Wilhelm Hecker bis 1702. 19) M. Balthasar Christiph Mangold bis 1737. 20) M. Joh. Ehrenfried Reiff bis 1738. 21) M. Joh. Martin Kirchner bis 1740. 22) M. Christian Theodor Lossius bis 1761. 23) Joh. Christoph Schellenberger bis 1769. 24) Georg Friedrich Reinhard bis 1790. 25) Emanuel Schwertfeger bis 1809. 26) Nicol. Christoph Andreas Frobenius bis 1811. 27) M. Wilhelm Albrecht Adam Bachmann bis 1815. 28) Johann Friedrich Möller bis 1829.

Kaufbrief vom 29. April 1630, von Rudolph Lappens Erben die Behausung zum bunten Roß, neben der Wagenburg an der Ecke, die jetzige Knabenschule, für 260 Mfl., und schritt sofort zum nöthigen Ausbau derselben. Die unten abgedruckte Nachricht von dieser Unternehmung, welche aus einer gleichzeitig abgefaßten Rechnung entnommen ist, wird den Eingepfarrten der Barfüßer-Gemeinde angenehm und lehrreich zu lesen sein *).

---

*) Rechnung über sambtliche Einnahm und Ausgab wegen der newgebawten Knaben Schuell in der Gemein zum Barfüßern. Anno Christi 1630.

Demnach umb Michaelis des verwichenen 1629. Jahres etzliche Münniche des Franziskaner Ordens sich des Klosters zun Barfüßern alhie angemaßett, dasselbe bey nachtlicher Weile obcupiret, auch bis anjetzo noch selbstthänig innehaben: und weder durch freundliches suchen, noch andere guetliche unterrede bei denselbigen etwas außzurichten gewesen: als ist dannenhero eine Christliche Gemeinde dieses ortß verursachet worden, wann sie durch solche thätliche einnähmung benahmtes Klosters ihre Knabenschuell, die sie sonst von vielen iahren hero auff gegebene anleitung der damals hinterbliebenen Ordens Personen geruhig darinnen gehabt, verenderen müssen, sich umb einen beqvemen und gelegenen orth, wohin solche anderweit gebracht werden möchte, umbzusehen. Nach fleißiger einmüthiger berathschlagung aber weilandt Herrn Simon Lappens sel. behausung darzu, der Lufft und Nähe halber, wol gelegen befunden: vndt weiln von dessen Erben durch öffentlichen Anschlag dieselbe feihl gebothen worden, mit ihnen darumb gehandelt, vnd auff unterschiedtliche (wie aus hernach gesetztem Extract des Kauffbriefes zu sehen) termine 260 fl. dafür zu geben, und aus der Kirchen Hauptrechnung bezahlen zu laßen verheisen und versprochen.

Wan aber daß Gebewde bemeltes haußes also nicht beschaffen gewesen, das man die Knaben schuell ohn ferner verenderung dahin hette legen können, sondern von newen zwo große Stuben aufzubawen die nothdurft erfordert. Als ist einträchtiglich von den sambtlichen Herrn Eltisten dahin geschlossen worden: in dem erkauften Hauße die zwo Stuben von newen aufzubauen, und den baw mit mueglicher vorsichtig- und sparsamkeit anzufangen: und etzliche Personen aus der Gemeinde, deren fleiß, trew und glauben man vertrauen könnte, darzu zu verordnen. Demnach dan auch nachfolgende, alß Er Wolff Ziegler, Er David Heroldt, Er Zacharias Calmberger neben mir Johan Hallenhorsten hierzu verordnet, vndt die muhewaltung vnd auffsicht vns insgesambt unwürdigst aufgetragen.

Aldieweil nun mit Gotlicher Hülff und Zusteuern christlicher milden Herzen diß new Schuellgebewde zum ende geführet wor-

Im Jahr 1549 baute man auch eine Stube für den Rektor aus.

4) Die Mädchenschule kommt ebenfalls in den alten Rechnungen von 1580 unter dem Titel „an Baukosten“ vor. Doch fehlen weitere Nachrichten darüber, ob diese Schule Eigenthum der Kirche gewesen ist. Daß man in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts kein Schulhaus für die Mädchen besaß, beweist folgender Auszug aus einem Protokoll des Kirchenvorstandes vom 24. Dec. 1676:

„Heute wurde von Herr Branden proponiret, ob nicht rathsam, von den im Gotteskasten vorseienden Geldern eine Mädchenschule nebenst einem Boden, darauf die Kollekturfrüchte zu schütten, zu bauen. Darauf in gemein votiret, wegen der ungewissen und allzuhoch anlaufenden Baukosten lieber ein bequemes, der Kirche nahes Haus dazu zu erkaufen, ad interim die Früchte in das Pfarrhaus bis auf bequemere Gelegenheit aufzuschütten.“

In der Zeit, welche auf diese Berathungen folgt, wohnte die Mädchenschulmeisterinn auf der Hirschlache, und von da wurde im Jahr 1717 der Einzug in die gewesene Pfarrei, die jetzige Mädchenschule, gehalten, als der Bau der Predigerhäuser vollendet war. In der neuern Zeit wurde ein Anbau an die Mädchenschule gemacht, um ein Klassenzimmer mehr zu gewinnen, und es ist noch in guter Erinnerung geblieben, daß 124 Thlr. zu diesem Bau von den Eingepfarrten beigetragen worden sind.

---

den: vndt demnach die nothdurfft erfordert, richtige verzeichnuß aller Einnahm u. Außgab darüber zu thun: Alß ist dieselbige hienach ordentlich gesezet, sambtlicher Gemeinde vndt den Herrn Eltisten vorgezeiget, vndt nach befundener Richtigkeit wegen jetztgedachter Christlicher Gemeine gehörige Quittung durch endesbenanten Notarium daran zu schreiben befohlen worden. Actum d. 18. Decemb. Anno 1630.

Nach dieser Rechnung betrug die ganze Ausgabe für Herrichtung zweier Lehrzimmer, der Subsellien u. s. w. 220 fl. 8 gr. 4½ pf.

Hierzu ist beigetragen worden in Folge einer Kollekte:

1) aus der Gemeinde Bartholomäi	69 fl.	12 gr.	8½ pf.
2) aus der Gemeinde Wigberti	35 „	14 „	5 „
3) von den Altarleuten und den Eingepfarrten Viti	104 „	2 „	4 „
4) hierzu Erlös von verkauftem Hausgeräthe	11 „	— „	— „
Summa	220 fl.	8 gr.	4½ pf.

Wobei noch zu gedenken, daß der hiesige Stadtrath einen starken Träger und einen Sechsspänniger Bauholz, zwei Schock Breter und zwei Kasten Kalk verehret hat.

Anhang.

Schon war der Druck dieser kleinen Schrift bis hieher fortgeschritten, als es den eben so fleißigen, als freundlich zuvorkommenden Bemühungen des Herrn Dechanten Würschmidt gelang, mir aus seinen Archiven noch einige alte Nachrichten in Beziehung auf die Geschichte des Barfüßer-Klosters, namentlich einen alten, sehr merkwürdigen Grundriß und Situationsplan desselben zu verschaffen. Ich muß die Freunde der vaterländischen Historie bitten, den Dank für diese Aufklärung mit mir gemeinschaftlich zu übernehmen, und führe, da ein vollständiger Abdruck jener Nachrichten nicht mehr möglich ist, hierunten nur den Hauptinhalt jener Papiere und dasjenige an, was zur Erläuterung des beigegebenen lithographirten Grundrisses beigebracht werden kann.

1) Pachtvertrag vom 4. März 1589 zwischen den Franziskaner-Ordensbrüdern Jakobus Schilling und Valentin Werner, als Verpächtern an einem, und dem Wirth zum Weinfaß, Valentin Zöberle, als Abpachter am andern Theile, über dreijährige Benutzung des an das Gasthaus zum Weinfaß anstoßenden Klostergartens, gegen einen jährlichen Pachtzins von 8 Gulden, in welchem der Zöberle zugleich die Herstellung einer hinlänglichen Befriedigung übernimmt, die Mönche aber versprechen, daß der Pächter nach drei Jahren selbst dann das Näherrecht zur Pacht beh[alten] solle, wenn das Kloster etwa nicht wieder zu gutem Aufn[eh]men käme, und sie den Garten an Andere lassen müßten.

Dieser Vertrag beweist, daß der jetzt zum Augustiner-Kloster gehörende Hof oder Garten an der Gera ursprünglich Eigenthum des Franziskaner-Klosters gewesen ist, was auch aus dem Grundriß hervorgeht.

2) Schreiben des Kurfürsten und Erzbischoffs von Mainz, Johann Schwickardt, an den Guardian des Franziskaner-Klosters zu Mainz, F. Ebertinus Frentz, de dato Aschaffenburg, den 11. Mai 1618, auf das Bittgesuch der Franziskaner um Wiedereinräumung des in Erfurt noch vorhandenen Klosters ihres Ordens, so bis dahin in den Händen des Raths daselbst gewesen. Man ersieht aus diesem Schreiben theils, daß schon zehn Jahr vor der S. 21 angegebenen Zeit der Orden Versuche gemacht hat, zurückzukehren, theils daß es eben nicht unter die Wünsche des Kurfürsten gehörte, denselben wieder nach Erfurt zu lassen. Er sagt dem Bittsteller nämlich, die Zahl der Katholiken in Erfurt sei dermalen sehr klein; es komme ihm daher jetzt vor allen Dingen auf Anlegung und Ausstattung guter katholischer Schulen an, um das Wachsthum der Heerde zu vermehren; unter diesen Umständen aber erscheine es

für den Augenblick nicht angemessen, mit der Wiederherstellung einer Ordensgesellschaft rasch vorzuschreiten.

3) Der Pächter des oben erwähnten Klostergartens (ungenannt) wendet sich unter dem 9. Juni 1628 an die Herren Vorsteher der Franziskaner-Kirche wegen Herstellung einer dauerhaften Befriedigung auf der Seite, welche dem Zulaufe der Schüler ausgesetzt war, mit dem Bemerken, er wolle hierbei weder untersuchen noch entscheiden, ob die Herren Kirchen-Vorsteher mit Kurfürstl. Genehmigung den Garten inne hätten und zu ihrem Begräbnißplatze benutzten, werde sich aber, wenn keine Abhülfe erfolgte, an den Kurfürsten wenden. Man sieht, daß die um dieselbe Zeit von den Franziskanern gemachten Versuche, das Kloster wieder zu nehmen, den Pächter in Verlegenheit gebracht hatten.

4) Verhandlungen, den Streit zwischen den Observanten und Konventualen betreffend, vergl. oben S. 21. 22.

Der Kurfürst citirt die streitenden Partheien auf den 25. Juni 1629 zur Darlegung ihrer Rechtsansprüche in den Mainzer Hof. Die Konventualen reichen nach dem Termine noch gewisse Artikel ein, auf welche sie ihren Besitzstand gründen zu können glauben, namentlich sich berufend auf ihre alten Ordensnachrichten, auf Petri Rudolphi Historiam Seraphicam vom Jahr 1586 *); auf die Konstitutionen Urban des achten; auf den Umstand, daß die Observanten kein Eigenthum hätten besitzen dürfen, das Kloster aber, außer den Schenkungen des Dr. Kling und des Guardian Schilling, welcher letztere im Jahre 1597 gestorben und in den Kreuzgang beerdigt sei, noch 500 Morgen Wiesen und Waldungen in Achelheim besessen habe; endlich auf die Tracht der auf den Grabsteinen der Kirche abgebildeten Mönche, und auf die innige Verbindung, in welcher das Kloster zu Erfurt mit den Konventualen zu Würzburg von jeher gestanden habe.

5) Unstreitig das Wichtigste ist die aufgefundene und im Anhange beigefügte Zeichnung von dem Kloster und dessen Umgebungen, welche ohne besondere Erläuterungen verstanden werden kann, indem sie ganz deutlich den Eingang ins Kloster, die Lage der Kapellen und des Kreuzganges, und die ehemalige Ausdehnung des Gartens, zugleich aber auch die Gestalt der jetzt durch das Augustiner-Kloster und durch die Hofstadt (das Regierungsbäude) ganz veränderten Nachbarschaft angiebt.

Der Zeichnung ist eine alte, sehr unleserliche Schrift, ohne Angabe der Zeit und des Verfassers, beigefügt, welche aber ganz unstreitig zwischen den Jahren 1630 — 1640 geschrieben worden sein muß.

*) Dieses merkwürdige Buch befindet sich auf der hiesigen Kgl. Bibliothek.

In derselben erklären gewisse Mönche:

Wenn keine Hoffnung wäre, die Franziskaner-Kirche zu erhalten (wovon sie eigentlich einen Grund nicht absehen könnten, da die Evangelischen an den Kirchen St. Bartholomaei und St. Viti genug haben dürften) so müßten sie wenigstens, da die Beerdigungsplätze der ebengedachten Gemeinden und der kleine Kirchhof im Süden der Kirche für die Parochianen ausreichten, darauf dringen, daß ihnen der Kirchhof und Garten und überhaupt die ganze Circumferenz des Klosters gegeben würde. Hierbei richten sie nun ihr Absehen auf die sämmtlichen Häuser, welche auf der Zeichnung zu beiden Seiten von G liegen, und bemerken, der Valentiner Hof B sei zu verkaufen, von den kleinen Häusern an der Barfüßerstraße besäßen sie bereits neun, zwei wären ihnen verpfändet, das Pfarrhaus St. Wigberti, E, könnte einen besonderen Eingang bekommen, die Wohnungen bei D könnten zum künftigen Convict erworben, die bei F durch eine kleine Gasse abgetrennt werden, und so würde es möglich sein, ihnen einen ringsum verbauten Eingang in die Wigberti-Kirche zu verschaffen. Die Bürger, welche ausziehen müßten, könnte der Rath durch die Häuser, Scheuern und Gärten entschädigen, welche sie, die Mönche, an andern, frequent gelegenen Orten der Stadt und namentlich beim Regler-Kloster besäßen, und welche von einer Schenkung einer Frau Magdalene herrührten, und so würde sich alles leicht einrichten lassen, wenn nur der Stadtrath guten Willen hätte.

Vergleicht man nun diese Entwürfe, so kann man kaum zweifelhaft sein, von wem sie herrühren.

Das im Jahr 1233 gegründete Augustiner-Eremitenkloster war im Jahr 1561 von dem Stadtrath zum Gymnasium genommen worden. Die Mönche hatte man anfänglich in das Servitenkloster am Krämpferthore verpflanzt; nach dessen Zerstörung aber wurde denselben die Wigberti-Kirche zum Gebrauche angewiesen, und Herr von Gudenus erzählt beim Jahre 1630, sie hätten bald darauf den Valentiner-Hof gekauft.

Wir haben also diese Zeichnung und die Beschreibung dazu den Augustiner Mönchen zu danken, und die Ausdehnung des noch stehenden Augustiner-Klosters beweist, daß sie in ihren Entwürfen sich eben nicht sehr verrechnet haben.

Berichtigung.

Seite 23 Zeile 15 von oben lies Würzburg statt Heidelberg.

Erfurt, gedruckt bei J. J. Uckermann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Aarfüsser-Klosters.

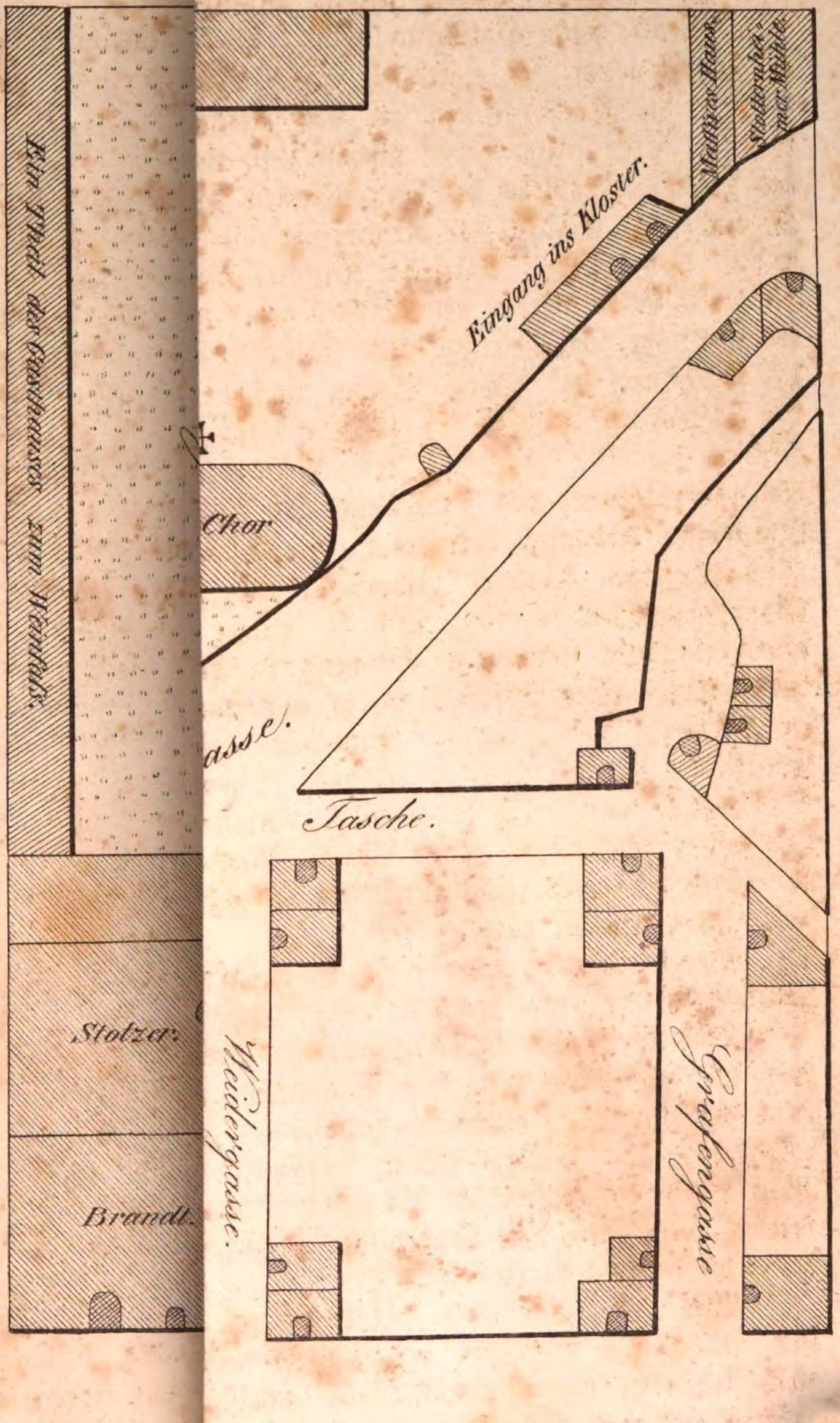

Lith: b. Uckermann in Er

…e 15 von oben lies Würzburg statt Heidelberg.

Erfurt, gedruckt bei J. J. Uckermann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möller, Johann Friedrich,

Beiträge zur Geschichte der Barfüßer-Kirche zu Erfurt als das 600 jährige Jubiläum derselben begangen wurde, am 13. Mai 1832

Erfurt 1832

H.ref. 259 rd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450135-0